Helv.
238

Helv 238

Darstellung

rechtliche Erörterung

Zürich und Schaffhausen

obwaltenden

Streites über die Rheinschifffahrt.

Zürich,

gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

# Geschichtliche Darstellung

und

# rechtliche Erörterung

des zwischen den Ständen

## Zürich und Schaffhausen

obwaltenden

Streites über die Rheinschifffahrt.

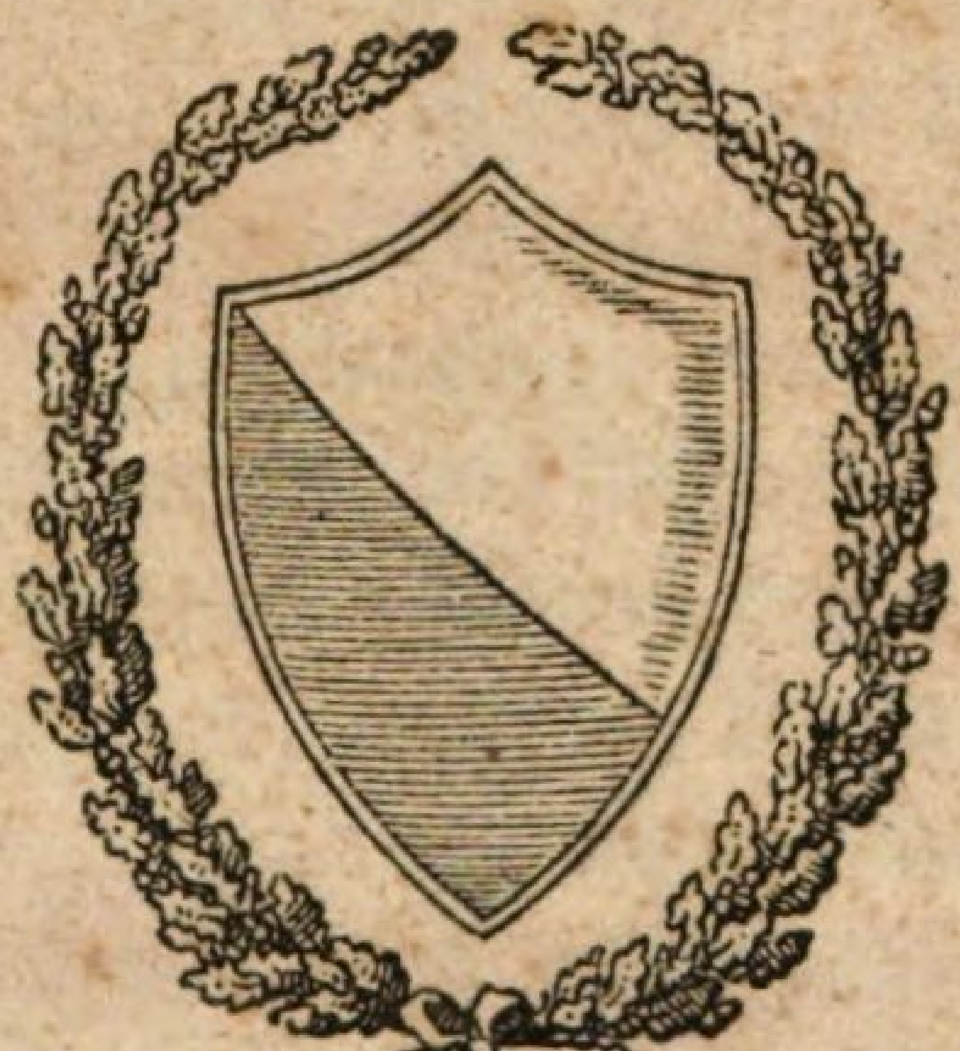

Zürich,
gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.
1835.

76 = A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# I. Geschichtliche Darstellung.

## §. 1.

Es ist bekannt, daß früher, so wie in ganz Europa, auch in denjenigen Ländern und Ortschaften, aus welchen sich die schweizerische Eidgenossenschaft bildete, beinahe auf jedem Schritte, in Städten und Flecken, auf Straßen, Flüssen, Brücken, in allen Berufs- und Erwerbsarten eine Menge von Hemmungen, Monopolien, Kaprizen und Bedrückungen ausgeübt wurden, um einzelnen Personen, Familien, Ständen und Ortschaften ein bequemes Auskommen durch Beschränkung anderer, auf Unkosten der gemeinen Wohlfahrt und des allgemeinen Wohlstandes, zu verschaffen. Ein Theil dieser Mißbräuche hatte seinen Ursprung dem Feudalwesen zu verdanken, welches selbst die natürlichsten Rechte der Menschen als bloße Vergünstigung der Gewalt und der bevorrechteten Kasten betrachtete und desnahen in Bannrechte, Eigenthum oder Lehen verwandelte, was das unverjährbare und unveräußerliche Gemeingut Aller ist; andere Monopolien und willkührliche Bestimmungen, wodurch die Gewerbsfreiheit zerstört wurde, sind aus dem Zunftwesen der Städte und den kurzsichtigen und engherzigen Tendenzen des eigennützigen Innungsgeistes entstanden, welcher den Aufschwung der Städte lähmte und für die Landbezirke, welche das Unglück hatten, unter dem Regimente derselben zu stehen, in unerträglichen Druck ausartete. Aus der topographischen und dynamischen Zersplitterung aller Länder nach Herzogthümern und Graf-

schaften, Allodien und Lehen, freien Gütern und leibeigenen Ortschaften, Reichserblehen und reichsunmittelbaren Ländern und Städten, Regalien, hohen und niedern Gerichten, durch die Zwischenreiche, das Fehderecht, die Raubzüge der Armagnaken und anderer zügelloser Söldlingsscharen; durch die Rechtlosigkeit und allgemeine Unsicherheit und das aus dieser hervorgehende Bedürfniß der Geleite, ward Europa mit Gefällen aller Art bedeckt, welche zu Wasser und zu Lande die Reisenden und die Kaufmannsgüter auf jedem Schritte aufhielten und brandschatzten. Längst vor der Revolution erkannten aufgeklärte Regierungen, welcher Nachtheil aus solchen Hindernissen des freien Umlaufes und Austausches der Produkte und Fabrikate für die Staaten und Völker entstehen, ohne den Bevorrechteten die vermeinten Vortheile in gleichem Maße zu gewähren. Allein lange vermochte die bessere Einsicht und selbst das auf dringende öffentliche Bedürfnisse gegründete Interesse der Regierungen nicht, die entgegenstehenden Vorurtheile und Privatinteressen zu überwinden, da Mancher den Vortheil seiner Nachbarn noch weniger ertragen konnte, als ihn vielleicht seine eigene Einbuße schmerzte. Die Revolution brach aus und vernichtete, als Ersatz für die Uebel, welche sie veranlaßte, jene Uebelstände zuerst in Frankreich, dann auch in mehrern Nachbarländern, über welche sich der Einfluß ihrer Grundsätze verbreitete. Die helvetische Republik hat in dieser Hinsicht, wie in andern Beziehungen, während ihres kurzen Bestandes manches Gute in der Schweiz gewirkt und manches Nachtheilige vernichtet. Hieher rechnen wir nun auch die Aufhebung der früher in Schaffhausen ausgeübten Schiffer-Vor- und Zwangsrechte, die den Verkehr auf der Wasserstraße des Rheines in einem Maße hemmten, welches zuletzt den Vertheidigern des Monopols selbst schädlich wurde, und besonders auf den Einwohnern der Ortschaften des entgegengesetzten zürcherischen Rheinufers als ein, jedes Aufblühen verkümmernder und das Gefühl freier Menschen tief verwundender Hohn, lastete. Bürgermeister und Räthe der souveränen

Stadt Zürich waren zu entfernt von der Stelle, um sich diese Lage ihrer Angehörigen zu Herzen zu nehmen, und wie hätten sie auch dagegen Einsprache erheben dürfen, da nicht nur die Bürgerschaft Zürichs in ihrem Innern den härtesten Innungszwang handhabte, sondern gegen die Schutzangehörigen oder Unterthanen ihres Gebietes das drückendste Handelsmonopol ausübte. Aber so bald das Jahr 1798 in der Schweiz unwiderruflich den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der bürgerlichen Freiheit, und als nothwendige Folge das Aufhören aller Vorrechte des Orts und der Geburt, und aller bizarren, die natürlichen Gesetze der Betriebsamkeit störenden Erfindungen des Feudalwesens verkündigt hatte, faßten die Einwohner der Schaffhausen gegenüber liegenden Ortschaft Feuerthalen den Muth, ihre natürlichen Rechte zu vindiziren und gegen das ausschließliche Privilegium der Schiffer in Schaffhausen zu protestiren. Unterm 12. Wintermonat 1800 erließ „der „Vollziehungsrath der helvetischen Republik, auf das Ansuchen der Munizipalität von Feuerthalen, Kantons Zürich, „daß das ausschließliche Rheinschifffahrtsrecht, welches bis„her die Schiffleute von Schaffhausen genossen, aufgehoben „und den Schiffleuten von Feuerthalen gleiches Recht, wie „denen von Schaffhausen, gestattet werden möge, in Er„wägung, daß nach dem Gesetze vom 19. Oktober 1798 „kein Schifffahrtsprivilegium ferner Statt haben kann, „nach Anhörung des Berichtes vom Minister des Innern, „den Beschluß: 1) das ausschließende Rheinschifffahrtsrecht „der Schiffleute von Schaffhausen sei hiemit aufgehoben „und gesetzlich vernichtet erklärt; 2) den Schiffleuten von „Feuerthalen sei das gleiche Recht, wie denen von Schaff„hausen zuerkannt, so zwar, daß sie auch die allfälligen „gleichen Beschwerden, wie diese, zu tragen haben; 3) „dem Minister des Innern sei die Bekanntmachung und „Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen." Unterm 24. November 1800 wurde dieser Beschluß in authentischen Abschriften vom Minister des Innern gleichzeitig den beiden Verwaltungskammern der Kantone Zürich und Schaff-

hausen insinuirt, welche Thatsachen, wenn sie schaffhausischer Seits in Widerspruch gesetzt werden wollten, durch zwei amtliche Zuschriften des Regierungsstatthalters Stierli in Schaffhausen an den Bürger Marthaler, Mitglied der Verwaltungskammer des Kant. Zürich, vom 11. und 13. Februar 1801, und wieder durch den Umstand bewiesen würden, daß die Gemeindskammer der Stadt Schaffhausen beim gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik mit einer vom 27. Jenner 1801 datirten Vorstellungsschrift gegen jenen Beschluß des Vollziehungsrathes einkam, was der Verwaltungskammer des K. Zürich unterm 25. Febr. 1801 durch den Regierungsstatthalter Ulrich angezeigt wurde. Allein auch diese letzte Anstrengung des Monopoliengeistes blieb erfolglos, indem der gesetzgebende Rath über die Einwendungen der Gemeindekammer von Schaffhausen gegen den Beschluß des Vollziehungsrathes vom 12. November 1800 zur Tagesordnung schritt. Somit hatte es bei dem vollziehungsräthlichen Beschlusse, welcher hinwieder nur das unbedingt verfügende Gesetz vom 19. Oktober 1798 anrief und vollzog, sein Verbleiben.

§. 2.

Es ist nicht nothwendig in Erinnerung zu bringen, welche Reihe und Verkettung von Staatsstreichen, durch fremden Einfluß hervorgerufen oder begünstigt, von Reorganisationsversuchen, Insurrektionen und Bürgerkriegen während des Zeitraums vom Ende des Jahres 1800 bis zum Anfange des Jahres 1805 die ganze Schweiz, oder einzelne Kantone verwirrten, die höchsten und die Lokalbehörden lähmten und jede Konsequenz der Grundsätze oder Sicherheit des Rechtszustandes unmöglich machten. So geschah es während dieses Zeitraums, daß die Einwohner von Feuerthalen die gesetzlich begründete Schifffahrtsfreiheit nach dem Umfange ihrer durch Kriegsunglück sehr herunter gebrachten ökonomischen Kräfte benutzten, so gut sie mochten, während die Rohheit der Monopolisten in Schaffhausen nicht unterließ, dagegen als gegen eine

Spoliation zu eifern. Es ist sehr begreiflich, daß die Mediation, welche die Einheit der helvetischen Republik zerstörte, und nach der erklärten Absicht des Mediators die ältern Institutionen der Schweiz mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang bringen sollte, die Logik des Eigennutzes veranlaßten, in ihrer Weise zu folgern, daß die sämmtlichen helvetischen Gesetze in allen ihren Wirkungen aufgehoben und auch die Schifffahrtsmonopolien und Stapelrechte wieder restaurirt seien. Kein Wunder ist es auch, daß die aus der Mediation hervorgegangene Regierung des Kant. Zürich, nachdem sie durch das Reglement des Gr. Rathes diese Behörde nach französischem Vorbild zu einem bloßen Werkzeuge gemacht und die gesetzgebende Gewalt in der Form von Rathsbeschlüssen und Verordnungen usurpirt hatte, und immer entschiedener auf den Zweck einer Familien-Aristokratie und einer Bureaukratie hinsteuerte, die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der bürgerlichen wie der politischen Freiheit nicht mit Nachdruck gegen andere Kantone vertheidigen konnte, vielmehr einer stillschweigenden Verbündung aller Privilegien beitreten und durch diese sich stärken mußte, wenn auch nicht eine zu bekannte Thatsache wäre, daß die vorherrschende Partei aus Vorurtheil und Abneigung allem entgegen war, was an die Grundsätze der helvetischen Republik erinnerte, oder mit derselben entstanden war. Es dauerte daher nicht lange, bis die Regierung des Kantons Schaffhausen die Schifffahrts- und Stappelrechte wieder geltend zu machen suchte, und nach wiederholten Unterhandlungen, Konferenzen und Rücksprachen der Tagsatzungsgesandten in den Jahren 1804 bis 1807 kam eine Konvention zwischen den Regierungen der beiden Stände Zürich und Schaffhausen zu Stande, welche unterm 22. Juni 1807 ausgewechselt wurde, und einen modus vivendi für Ausübung der Schifffahrt von Seite der zürcherischen Kantonseinwohner in dem Traktus zwischen Kloster Paradies und Laufen festsetzte, in dem man absichtlich vermied, in die Rechtsfrage über das von Schaffhausen angesprochene Schifffahrts-

und Stapelrecht einzutreten (Einleitung) und ausdrücklich stipulirte, daß beiden Theilen frei stehen solle, diese Verkommniß entweder zu verändern, oder ganz aufzuheben; alsdann aber in Rücksicht auf die Rechtsfrage selbst in ihre vorige Stellung gegen einander zurückzutreten, so nämlich, daß aus dieser Konvention keine Rechtsgründe weder für, noch wider den einen oder andern der kontrahirenden Theile sollen hergenommen werden dürfen. In Folge dieser Klausel wäre es verlorene Zeit und Mühe, die einzelnen Bestimmungen, Ausdrücke und Wendungen des Verkommnisses weiter zu erörtern, nachdem die vermöge der Klausel vorbehaltene Aufhebung von zürcherischer Seite erfolgt ist, mithin in Folge eben derselben die rechtliche Bedeutungslosigkeit des modus vivendi eintrittet, beide Theile wieder in ihre vorige Stellung gegen einander zurücktreten, und einzig in Frage kommt, welches war die gegenseitige rechtliche Stellung vor Abschluß der Konvention vom 22. Juni 1807.

Nicht Schaffhausen gegenüber und nicht als Rechtfertigung vor der eidgenössischen Behörde, sondern einzig um die Handlungsweise des Regierungsrathes des K. Zürich vor seinem Gr. Rathe zu beleuchten, sei hier kurz bemerkt, daß der Regierungsrath hierin dem Begehren nicht bloß der Einwohner von Feuerthalen, sondern mehrerer anderer zürcherischen Ortschaften, welche diese Konvention als drückend und ihre Rechte verletzend nicht länger dulden wollten, nach seiner Pflicht alle Einwohner und Gemeinden des Kantons gleichmäßig zu schützen, entsprechen zu müssen glaubte, so wie denn auch zur Rechtfertigung der Petenten einiges anzuführen ist. Immerhin aber liegt der wesentliche Bestimmungsgrund darin, daß der Regierungsrath mit den Petenten die Ueberzeugung theilte, daß die schaffhauserischer Seits gemachten Forderungen rechtlich unbegründet, und deren weitere Duldung daher eine unverzeihliche Schwäche wäre. Die Gründe hiefür können erst später entwickelt werden; hier also nur so viel in historischer Beziehung: Seit dem Jahr 1807 bis 1833 waren

während eines Vierteljahrhunderts die Einwohner des dem Kanton Schaffhausen gegenüber liegenden zürcherischen Rheinufers durch die Segnungen des Friedens und der gesetzlichen Ruhe mit den Bürgern der übrigen Kantonstheile in Wohlstand und Bildung fortgeschritten; sie waren daher nicht die letzten oder schläfrigsten, welche unter den i. J. 1830 eingetretenen günstigen Zeitumständen die völlige politische Emanzipation und Rechtsgleichheit forderten und dieser Forderung Nachdruck gaben; aber nachdem dieser gemeinsame Zweck der politischen Reform erreicht war und die übrigen Gegenden und Klassen der Bürger auch materielle Früchte und Vortheile derselben zu erndten begannen, erwarteten die Einwohner von Feuerthalen, Uhwiesen u. s. f. billig, daß für sie ebenfalls eine verbesserte Lage aus der formellen Reorganisation herfließen sollte. Die erhöhten ökonomischen Kräfte boten ihnen die Mittel zu erweiterter Betriebsamkeit dar; allein die Hemmungen, welche in der Kapitulation v. J. 1807 lagen, schnitten ihnen die Möglichkeit eines erweiterten Verkehrs ab; die fortgeschrittene Bildung befähigte sie, ihre Berechnungen und Unternehmungen auf entferntere Gegenden zu richten und, durch eine vortheilhafte Lage begünstigt, aus ihrer Heimath das Entrepot eines bedeutenden Transithandels zu machen. Allein der neidische Bürger von Schaffhausen, welcher durch ein engherziges Monopoliensystem die Wasserstraße in Mißkredit gebracht und den Transit veranlaßt hatte, den Transport auf der Achse als den vortheilhaftern zu wählen, wollte nicht zulassen, daß die Einwohner von Feuerthalen und den umliegenden zürcherischen Uferorten den Transport zu Wasser besser benutzen sollten. Wie könnte es befremden, daß die letztern in dem Selbstgefühl, welches das Bewußtsein errungener Freiheit und Rechtsgleichheit einflößt, sich weigerten einen Druck ferner zu ertragen, welchen die übrigen Kantonsbürger in Hinsicht des früher von der Stadtbürgerschaft in Zürich ausgeübten Handelsmonopols seit 1798 abgeschüttelt hatten? Jenes Monopol, welches längst vor der Revolution die einsichtigern Staatsmänner und

Kaufleute Zürichs selbst mißbilligten, wurde durch die helvetischen Verfassungsgrundsätze und Gesetze vernichtet; aber Niemandem ist es seit 1803 bis 1830 in Zürich zu Sinne gekommen, solche Privilegien als wohlerworbenes Eigenthum geltend zu machen, unter dem Vorwande, daß die auf unverjährbare Rechte sich stützenden helvetischen Gesetze als bloße Machtsprüche zu betrachten seien, welche mit dem Ende der Gewalt der helvetischen Behörden ihre Bedeutung verloren hätten; und gegen eine so unverschämte und unsinnige Behauptung würde sich der Kanton Zürich während der Mediations- so wie während der Restaurationsperiode wie ein Mann erhoben haben. Wie sollten daher nicht die zürcherischen Rheinuferbewohner auch für sich diese Gewerbsfreiheit, die Vernichtung dieser Fesseln ihres Unternehmungsgeistes fordern, zumal im Bewußtsein, daß sie zu Begründung dieser Forderung noch einen speziellen Titel, den oben angeführten Beschluß des helvetischen Vollziehungsrathes, vom 12. November 1800, anzuführen haben? Daß die Convention von 1807 für freie Schweizer, für gewerbsthätige Bürger wirklich unerträgliche Bestimmungen enthielt, wird die Einsicht derselben darthun. Wir führen bloß an, daß die zürcherschen Kantonseinwohner sich keiner andern Schiffe als der sogenannten Weidlinge bedienen dürfen, §. 2., (also nicht der größern Barken, die für Handelsschiffahrt geeignet sind), daß ihnen die Ab- und Zufuhr von Korn und Salz, auch von Kaufmannsgut das in Magazine gelegt wird, entzogen ist, §. 4. ja, daß sogar von dem zürcherschen Kl. Rathe die Zusicherung ertheilt wurde, daß auf dem dortseitigen Rheinufer keine Niederlagen von Kaufmannswaaren in gedachtem Bezirke gestattet oder errichtet werden sollen. (Einleitung.) Gegen diese merkantilische Sklaverei wird dann schaffhauserischer Seits als eine Gnade bewilligt, daß die den zürcherischen Uferbewohnern auf größern Schiffen zugeführten Lebensmittel, Landesprodukte und landwirthschaftlichen Bedürfnisse, wozu auch Rebstickel und Baumaterialien gezählt werden, nach bezahltem Zoll und geschehener Anzeige an das regierende Stan-

deshaupt von Schaffhausen zum Ausladen an das zürcherische Ufer gebracht werden dürfen. §. 5. Dieses Zugeständniß, welches die zürcherischen Uferbewohner als eine Vergünstigung betrachten sollen, spricht wohl am allerstärksten das Herabwürdigende aus, welches in der Konvention liegt. Sorgfältig wird aber in dem darauf folgenden Artikel 6 sogleich hinzugefügt, daß die mit Lebensmitteln, Rebstecken, Baumaterialien für die zürcherischen Uferbewohner anlangenden größern Schiffe, nicht einmal stromaufwärts Kaufmannsgüter von den zürcherischen Angehörigen (also freilich wohl für die Schaffhauser) verführen dürfen.

In Folge eines von der Gemeinde Feuerthalen am 16. Januar 1834 gefaßten einmüthigen Beschlusses, gelangte der Gemeindrath Feuerthalen unter'm 8. März gleichen Jahres mit dem schriftlichen Gesuche an den Regierungsrath, daß dem Gr. Rathe ein Antrag vorgelegt werde, den unter'm 22. Juni 1807 von dem ehemaligen Kl. Rathe mit dem Stande Schaffhausen geschlossenen Vertrag über die Rheinschifffahrt aufzukündigen und dadurch wieder das frühere Rechtsverhältniß herzustellen, wie es durch den Beschluß des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik vom 12. November 1800 bestimmt sei. Wir entheben diesem Memorial folgende Stelle:

„Wir glauben uns und unsern Nachkommen schuldig zu sein, in unserm Interesse und im Interesse der äußern Theile des Kantons, den Regierungsrath auf das Nachtheilige jenes Vertrages, auf die daherigen Uebelstände und Mißbräuche aufmerksam zu machen. Was wir oben von dem Vertrag gesagt haben, zeigt Ihnen schon, wie drückend er für uns sein muß, die wir so nahe an dem Rhein und Schaffhausen wohnen, und durch Lage und Mangel an Liegenschaften zu Handel und städtischen Gewerben genöthiget sind. Während sonst solche Flüsse, wie der Rhein, für die Uferbewohner eine Wohlthat sind, sind wir durch den Vertrag den ärgerlichsten Plackereien ausgesetzt. Wenn wir z. B. einen Saum Wein versenden wollen, so müssen wir nicht nur ihn, wenn er den Rhein hinauf soll, nach

Schaffhausen hinüber schaffen, sondern unter dem Titel von Brückengeld, Hof= und Abfuhrzoll, Hofbindergebühr u. s. w. nicht weniger als 23 Kreuzer bezahlen. Kaufen wir Wein oder Most, z. B. in Stein, so kostet uns der Saum etwa 16 Kreuzer Ausladerlohn und Zölle. Von 1000 Rebstickeln, die wir den Rhein hinunterkommen lassen, bezieht Schaffhausen 4 Kr. Zoll, von einem Schiff=Fuder Breter (18 Stück, 12′ lange Breter) 6 Kr., so von Korn und allem Kaufmannsgut. Was aber besonders lästig erscheint und nicht nur uns, sondern einen großen Theil des äußern Amtes berührt, ist der Transport des Salzes. Dieses tägliche Bedürfniß sehen wir bei unsern Fenstern vorbeiführen, in Schaffhausen ausladen, auf der Achse nach dem Laufen oder Rheinau führen, wo wir und andere Gemeinden dasselbe wieder abholen und den beschwerlichen Weg nach Feuerthalen zurückführen müssen."

Der Regierungsrath konnte nicht umhin, das Begehren der Gemeinde Feuerthalen begründet zu finden, und hielt für seine Pflicht, mit allem Nachdruck die Interessen der Bürger des äußern Bezirkes des Kantons zu verfechten; indeß hielt der Regierungsrath nicht für erforderlich, deshalb erst einen Antrag dem Gr. Rathe zu hinterbringen, um das Verkommniß vom Jahr 1807 aufzuheben, einerseits weil dasselbe ebenfalls nicht vom Gr. Rathe ratifizirt war, anderseits weil jene Konvention wirklich überall nicht den Namen eines Vertrages verdient, wodurch Rechtsverhältnisse gegründet oder bestimmt werden sollen, sondern sich ausdrücklich nur als einstweiliges Regulativ des faktischen Zustandes (als sogenannten modus vivendi) ankündigt, welches auch von schaffhauserischer Seite nach Konvenienz jeden Augenblick wieder aufgehoben werden konnte. Es wurde desnahen unter'm 22. Mai 1834 der Regierung des Standes Schaffhausen mitgetheilt, daß man hierorts die Konvention vom Jahr 1807 aufgehoben erkläre, und in Folge dessen für die hierseitigen Kantonseinwohner vermöge des Beschlusses des Vollziehungsrathes der helv. Republik vom 12. November 1800 das Recht der freien Schifffahrt auf

dem Rhein in Anspruch nehme. Hierauf erwiederte die Regierung von Schaffhausen unter'm 5. Juni 1834: „es gehe auch ihre Ueberzeugung dahin, daß der klare Inhalt der Konvention von 1807 einer jeden der betheiligten Regierungen den Rücktritt von derselben freistelle und man hierüber gänzlich einverstanden sei. Anders aber verhalte es sich mit den Folgerungen, welche aus dem Aufhören dieses Zustandes abgeleitet werden; denn nicht nur könne sie diejenigen Verfügungen, die unter dem Einheitssystem der helvetischen Republik bei nicht vorhandener Kantonalhoheit und gemeinsamer Finanzverwaltung zu Gunsten des Gesammtstaates Platz gefunden haben mögen, in irgend einer Art (soll heißen: keineswegs) als gültig ansehen, sondern es liege in der Natur der Sache, daß nun für den Kanton Schaffhausen diejenigen Rechtsamen wieder in Kraft und volle Anwendung treten müssen, die einerseits aus der Landeshoheit, anderseits aber aus speziell vorhandenen Berechtigungen hervorgehen." Mit diesen merkwürdigen Behauptungen, daß die von den helvetischen kompetenten Behörden seiner Zeit erlassenen Gesetze und Beschlüsse als ungültig zu betrachten seien, verband die Regierung von Schaffhausen die Forderung, „es solle die hierseitige Regierung annehmbare Vorschläge stellen, ansonsten Schaffhausen vorziehen würde ganz einfach in das ursprüngliche Rechtsverhältniß zurückzutreten und bei demselben zu beharren."

Eine Widerlegung dieser Erklärung, welche der hiesige Regierungsrath unter'm 7. Juni an die Regierung von Schaffhausen erließ, und die abermalige Antwort der letztern vom 23. gleichen Monats bieten kein weiteres Interesse dar, da beiderseits nur die frühern Ansichten und Argumente wiederholt wurden. Einzig verdient ausgehoben zu werden, daß die Regierung von Schaffhausen, außer daß sie im Allgemeinen das Hoheits- und Eigenthumsrecht und den Besitz mehrerer Jahrhunderte anruft, sich die bemerkenswerthe Aeußerung entschlüpfen läßt; „es können die aus einzelnen Vorschriften der Vermitte-

lungsakte abgeleiteten Argumente, deren sich die zürcherischen Abgeordneten i. J. 1805 bedienten, nicht mehr geltend gemacht werden, weil sie in dem Bundesvertrage, welcher gegenwärtig die Pflichten und Rechte der Eidgenossen bestimme, nicht aufgenommen worden seien." Es liegt in diesen Worten das naive Geständniß, daß nicht bloß durch helvetische Gesetze und Beschlüsse, sondern auch durch die Mediationsurkunde solche den freien Verkehr und Transit hemmende Beschränkungen, wie sie Schaffhausen den zürcherischen Uferbewohnern aufbürden will, solche Vorrechte eines Ortes, wie sie Schaffhausen in Anspruch nimmt, proscribirt waren, also die Einwohner von Feuerthalen von 1798 bis 1814 die geltenden staatsrechtlichen Grundsätze und bestehenden Gesetze für sich hatten. Allein die neue Bundesurkunde von 1815 soll nach der Meinung der Regierung von Schaffhausen durch bloßes Stillschweigen einen 17jährigen Rechtszustand vernichtet und die eckelhaftesten und unbilligsten Mißbräuche des Feudalwesens stillschweigend wieder sanktionirt haben. Ohne gerade den Bundesvertrag von 1815 loben zu wollen, sehen wir doch nicht die Nothwendigkeit ein, auch das bloße Stilleschweigen desselben so gehässig zu deuten.

§. 3.

Während nun die Bürger des Kantons Zürich versuchten, im Vertrauen auf den Schutz ihrer Regierung und auf ihre natürlichen und seit 1798, 1800 und 1803 durch Gesetze, Beschlüsse und Staatsverträge anerkannten Rechte bürgerlicher Freiheit, die freie Rheinschifffahrt zu benutzen, machte die Regierung von Schaffhausen durch angeordnete Gewaltmaßregeln den von ihr so genannten ursprünglichen Rechtszustand, d. h. die aus den Zeiten des Faustrechtes abstammenden Mißbräuche, geltend. Eine Verordnung des dortigen Kl. Rathes vom 4. August 1834 lautet folgender Maßen:

„Der Kl. Rath ertheilt anmit den beiden Steuermeistern

in Stein die bestimmte Weisung, alle diejenigen Schiffe, die mit Kaufmannsgut oder andern verzollbaren Waaren beladen sind und von ihnen den Rhein hinunter gesteuert werden, abwärts Dießenhofen nirgends anders als bei den öffentlichen Magazinen in Schaffhausen anzulanden, indem dieses das einzige Mittel ist den vollständigen Bezug des dem hiesigen Kanton zustehenden Zolles zu sichern und der Kl. Rath strenge darauf halten wird, daß kein Bürger desselben durch gesetzwidrige Mitwirkung dazu beitrage, daß diese Zolleinnahme beeinträchtigt werde."

Es muß der Regierung von Schaffhausen vergönnt sein, nach Belieben Waaren für zollpflichtig und erlaubte Handlungen, im Sinne des freien Verkehres, für gesetzwidrige zu erklären, indem solche willkürliche Bezeichnungen den Rechten der hiesigen Kantonseinwohner nicht präjudiziren können. Wohl aber ergibt sich in Hinsicht der weitern faktischen Entwickelung des Streites, daß Schaffhausen Waaren, welche einen andern Bestimmungsort haben, mit Gewalt zu den öffentlichen Magazinen, d. h. zu dem sogenannten Salzhof hinsteuern ließ, nur um von diesen Waaren den Hofzoll zu erpressen, welcher mit dem, Schaffhausen, vermöge des Vertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1812, wirklich zustehenden Rheinzoll, der in Stein bezogen wird, gar nicht verwechselt werden darf. Mit andern Worten: um über den Rheinzoll hinaus auch noch den Hofzoll von allen den Rhein herabkommenden Kaufmannsgütern und Waaren zu beziehen, wird ein sogenanntes Stapelrecht im widernatürlichsten Umfange geltend gemacht, um sodann auch Waaren, welche der Anstalten des Salzhofes auf keine Weise bedürfen, mit dem Hofzoll belegen zu können, nachdem man sie, ihrer Bestimmung entgegen, zum Nachtheil der Eigenthümer zwangsweise zum Salzhofe gebracht hat. Unter'm 5. August 1834 notifizirte der Zolladministrator, Hr. Ziegler in Schaffhausen, dem Hrn. Bezirksstatthalter Schenk im zürcherischen Bezirke Andelfingen, er sei von dem Kl. Rathe beauftragt, von allen auf der Schifflände zu Schaffhausen

zu Wasser ankommenden (d. h. in Folge vorstehender Verordnung mit Zwang dahin gebrachten) und in den Kanton Zürich bestimmten Kaufmannsgütern und verzollbaren (d. h. nach dortiger Behauptung verzollbaren) Gegenständen den Hofzoll (über den Rheinzoll hinaus) zu entheben, mit der weitern Erklärung, daß wenn von den Empfängern dieser Zoll fernerhin verweigert werde, die Aufhebung der für die Einwohner der ehemaligen Landvogtei Kyburg vertragsmäßig bestandenen Befreiung von der Bezahlung des Pfundzolls im Kanton Schaffhausen zu erwarten sei. Es muß mit Grund bezweifelt werden, daß dieser Zolladministrator wirklich durch einen Beschluß seiner Regierung autorisirt wurde in ihrem Namen eine Erklärung zu machen, welche nicht mehr und nicht weniger ist, als eine Drohung: „wenn die Bewohner des zürcherischen Rheinufers nicht ohne weiters ihre natürlichen und durch Gesetze und Beschlüsse kompetenter helvetischer Behörden und durch die Vermittelungsakte anerkannten Rechte den Ansprüchen Schaffhausens Preis geben, so wird die Regierung von Schaffhausen alle mit dem Stande Zürich bestehenden Verträge aufheben und in Gegenständen, welche an sich nicht im Streite, auch mit dem Streite über die Rheinschifffahrt in keiner Verbindung sind, Repressalien eintreten lassen und sich selbst Recht sprechen und dasselbe vollziehen." Es ist eine solche Drohung, als von einer Standesregierung ausgehend, deßwegen unglaublich, weil auch der Bundesvertrag vom Jahr 1815, §. XI., nur die bestehenden Zölle gewährleistet, und daher eine eigenmächtige Erweiterung derselben mit Verletzung erworbener Rechte zugleich eine offenbare Verletzung des Bundesvertrages wäre. Jene Befreiung nun ist keineswegs etwa eine seit 1815 von Schaffhausen aus freundnachbarlicher Gesinnung den hierseitigen Kantonsbürgern ertheilte Erleichterung, sondern ein Recht, welches sich auf eine „Zohlordnung, welche zwüschen beiden lobl. Ständen Zürich und Schaffhausen auf zweyen zu Martelen gehaltenen Conferenzen im Majo und Junio A. 1701. er-

neuweret und beschlossen worden" — gründet. Diese erneuwerete Zohlordnung ist also das Ergebniß von Unterhandlungen und ein Staatsvertrag, welcher, nicht wie die Konvention von 1807, den beiden Ständen das Recht vorbehält, beliebig davon zurückzutreten. Sie wurde gedruckt in Folioformat, promulgirt und später im zweiten Band der Sammlung der bürgerl. und Polizeigesetze und Ordnungen lobl. Stadt und Landschaft Zürich (Zürich bei Orell und Comp. 1757 S. 289 u. ff.) abgedruckt. Wenn mit Grund angenommen werden kann, daß jene Drohung eines untergeordneten Schaffhauserischen Beamteten nicht von der Regierung herrühren konnte, so ist dagegen gewiß, daß unter'm 6. August durch Beschlagnahme thurgauischer Schiffe, welche zürcherischen Angehörigen Waaren direkte zugeführt hatten, der Hofzoll von jenen Waaren, die den Hof, d. h. die Sust in Schaffhausen, nie berührt und den Rheinzoll in Stein entrichtet hatten, erpreßt wurde. Die Schiffe wurden am 8. August nur deswegen freigegeben, weil der Hr. Bezirksstatthalter Schenk in Andelfingen dem Hrn. Zolladministrator Ziegler unter'm 6. gleichen Monats die schriftliche Versicherung ertheilt hatte, es sei dafür gesorgt, daß jene Gebühren deponirt und nicht verabfolgt werden, bis diese Verhältnisse geregelt sein werden. Allein die Behörden in Schaffhausen gingen später von dem Grundsatze, in dieser streitigen Sache sich nicht vor einem geregelten Entscheide selbst bezahlt zu machen, wieder ab und benutzten zur Selbsthülfe den Umstand, daß Schaffhausen bei Stein im Besitz beider Ufer und desnahen im Stande ist, alle Rhein aufwärts gehenden Schiffe in Stein mit Gewalt anzuhalten und durch Beschlagnahme derselben jede beliebige Forderung zu erpressen. Eine in Stein angeschlagene Verordnung der Finanz-Kommission vom 24. Oktober 1834 lautet folgender Maßen:

„Die seit einiger Zeit Statt findende Zollverweigerung von zu Wasser ankommenden und bei Feuerthalen ausgeladenen Waaren machte die gegenwärtige Verordnung noth-

wendig, wodurch nun jedem Schiffer oder Steuermeister, woher er auch komme, hiemit zu vernehmen gegeben wird, daß ein jeder derselben, wenn er sich zurückbegeben und die Zollstätte bei Stein am Rhein mit seinem Schiff passiren will, er mag entweder bei Schaffhausen, Feuerthalen oder Langwiesen gelandet haben, von der Hofzoll-Administration in Schaffhausen sich einen Schein zu verschaffen hat, welcher bezeugen muß, daß der Zoll der ausgeladenen Waaren richtig an dieselbe bezahlt worden sei." Es geht auch aus dieser Verordnung unzweideutig hervor, daß es sich nicht um Erhebung des Rheinzolles, welcher im Herunterfahren entrichtet wird, sondern um die Erpressung des Hofzolles handelt, welcher von allen Waaren, die zu Wasser ankommen, noch über den Rheinzoll gefordert wird, wenn sie auch das Gestade von Schaffhausen und dessen Salzhof oder Sust gar nicht berühren.

Indem also die Regierung von Schaffhausen während des Streites durch Gewalt und durch willkührlich veränderte Zollstätten sich selbst die streitigen Gefälle aneignete, führte sie, wie sie auch im Verfolg die gleiche Taktik beobachtete, Klage beim eidgenössischen Vororte. In einer Zuschrift vom 4. August 1834 an den damaligen Vorort Zürich führt nämlich die Regierung von Schaffhausen die merkwürdige Beschwerde, daß der Pächter des Schlosses Laufen, K. Zürich, in Folge einer von seiner Regierung erhaltenen Ermächtigung, sich die Ueberfahrt von Reisenden angeeignet und dem schaffhausischen Schiffer im Schlößlein Wörd, welcher seit uralten Zeiten die Ueberfahrt hin und zurück zu besorgen berechtiget gewesen, verdeutet worden, daß er sich mit der Ueberfahrt derjenigen Personen, welche von dem zürcherischen Ufer an das schaffhausische hinüber fahren wollen, nicht mehr zu befassen habe; daß mit einem Worte die Regierung des Standes Zürich sich faktisch in den Besitz dessen setzen wolle, was Schaffhausen als wohlerworbenes Recht und Eigenthum zu betrachten berechtiget sei und auch ferner

behaupten werde. Die Regierung von Schaffhausen fordert den Vorort auf, dahin einzuwirken, daß der Stand Zürich die oberwähnten Maßregeln zurücknehme und den Rechtszustand herstelle, auch zu einer wo möglich gütlichen Ausgleichung Hand biete; sollte Zürich die Herstellung des status quo und eine freundschaftliche Konferenz von der Hand weisen, so behalte Schaffhausen sich den fernern eidgenössischen Rechtsgang, wie solcher in §. 5 des Bundesvertrags vorgeschrieben sei, feierlichst vor. Um diese Beschwerdeführung zu würdigen, muß man allervorderst ins Auge fassen, daß die Regierung von Schaffhausen selbst unterm 5. Juni anerkannt hatte, es stehe beiden Ständen nach dem ausdrücklichen Inhalt der Konvention von 1807 völlig frei, zu jeder beliebigen Zeit von demselben zurückzutreten; daß auf diesen Fall in der Konvention gesagt ist, daß alsdann jeder Theil in seine ehevorige Stellung zurücktrete, und daß die Regierung von Zürich diese Stellung und jedenfalls den rechtlichen Posseß durch einen Beschluß des Vollziehungsrathes der helv. Republik vom 12. November 1800 bestimmt glaubt, während Schaffhausen die vor der Revolution von 1798 bestandenen Feudalverhältnisse in Anspruch nimmt, daß also der Vorwurf, sich faktisch in den Besitz streitiger Ansprüche setzen zu wollen und den status quo zu verändern, wohl mit mehr Grund den Stand Schaffhausen trifft; daß namentlich der Kl. Rath von Schaffhausen durch seine in Stein angeordneten Gewaltmaßregeln diesen Vorwurf im vollesten Maße verdient und sich so sehr das Streitige durch Selbsthülfe angeordnet hat, daß man sich keinen andern Grund seiner beim Vororte geführten Beschwerde denken kann, als die Absicht, durch die Priorität derselben die bessern Gründe der gegnerischen Beschwerde in den Augen oberflächlicher Beurtheiler zu entkräften. Im höchsten Grade aber ist die spezielle Klage wegen der Schifffahrt beim Schlößlein Wörd und beim Laufen eine kecke Entstellung. Aus einem amtlichen Berichte des Statthalteramtes Andelfingen an den Regierungsrath des K. Zürich vom 7.

August ergibt sich folgender Sachverhalt: Seit Eröffnung der freien Schifffahrt ließ der Pächter des Schlosses Laufen ein Schiff verfertigen, um damit fremde und einheimische Personen, welche den Rheinfall besichtigten und dann an das schaffhausische Ufer verlangten durch einen geschickten Schiffmann aus der zürcherischen Ortschaft Nohl über den Rhein führen zu lassen; der Schiffmann des jenseitigen (schaffhausischen) Rheinufers setzte sich dieser Ueberfahrt entgegen; er kam mit seinem Schiffe herüber und bewog fremde Personen, aus demjenigen des Hrn. Bleulers in das seinige hinüber zu gehen. Hr. Bleuler verlangte nun und erhielt von Hrn. Statthalter Schenk ein paar Zeilen, d. d. 26. Juli, welche lauteten: „In Folge Beschlusses des Regierungsrathes vom 7. Juni, welcher die Rheinschifffahrt für frei erkläre, stehe Hrn. Bleuler die Befugniß zu, Personen vom dießseitigen an das jenseitige Ufer überzusetzen; es sei daher von den Schiffleuten des jenseitigen Ufers zu erwarten, daß sie keinerlei Störungen in der freien Schifffahrt veranlassen, damit man nicht genöthigt werde, Gegenmaßregeln eintreten zu lassen." Also war es keineswegs ein ausschließliches Recht, sondern nur die freie Konkurrenz, welche man dießseits behauptete, immer wieder in Folge des durch helvetische Gesetze und Beschlüsse und die Bestimmungen der Vermittlungsurkunde begründeten Rechtszustandes, oder jedenfalls und zum mindesten rechtlichen Possesses. Hierauf wurde von der Polizeidirektion des K. Schaffhausen unterm 5. August (d. h. am Tage nach Erlaß jener Beschwerde an den Vorort) an den Hrn. Statthalter Schenk geschrieben: „er möchte dem Pächter des Schlosses Laufen die Weisung ertheilen, sich dieser unbefugten Ueberfahrt zu enthalten, damit die gedachte Behörde nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, die Gerechtsamen des schaffhausischen Lehenschiffers durch polizeiliche Gegenmaßregeln zu schützen." Nachdem also die Konvention von 1807 aufgehoben und jeder Stand in

seine ehevorige Stellung zurückgetreten war, war es Zürich, welches helvetische Gesetze und Beschlüsse und die Vermittlungsurkunde im Interesse der freien Schifffahrt anrief; Schaffhausen, welches die 1798 aufgehobenen Feudalrechte und Vorrechte unter Berufung auf veraltete, übrigens noch nicht einmal produzirte und geprüfte Dokumente, wieder geltend machen wollte; Schaffhausen führte Beschwerde, daß Zürich bis zum geregelten Entscheid der Sache die freie Konkurrenz behaupten wolle, während es selbst Vorrechte, die seit Ao. 1798 aufgehoben waren, durch Drohungen und polizeiliche Maßregeln geltend machte. Der Regierungsrath von Zürich beschloß unterm 12. August, dem Statthalteramte Andelfingen den Auftrag zu ertheilen, den schaffhauserischen Behörden anzuzeigen, daß solche von jener Seite ergriffenen Maßregeln nothwendig auch hierseitige Gegenmaßregeln zur Folge haben müßten.

§. 4.

Da die Aufmerksamkeit des Vorortes durch wichtigere Gegenstände von gemeineidgenössischem Interesse verhindert wurde, der Beschwerde des Standes Schaffhausen in jenem Augenblicke Aufmerksamkeit zu widmen, so erfolgten unterm 15. September und unterm 6. November wiederholte Mahnungen Schaffhausens an den Vorort und den Stand Zürich, welche für die faktische Entwickelung oder die rechtliche Beleuchtung des Streites von keinem Interesse sind. Da indeß das Schreiben des Kl. Rathes von Schaffhausen vom 6. November sich ausdrückte: „daher geht unser gegenwärtiges Ansuchen dahin, auf den Fall, daß die Regierung von Zürich nicht entweder unsere Gerechtsame anerkennen, oder sich behufs einer gütlichen Beseitigung der Anstände zu einer Konferenzialbesprechung entschließen will, es Euch belieben wolle, beförderliche Einleitung zu treffen, daß das eidgenössische Recht über den Gegenstand entscheide;" so beschloß der Regierungsrath des K. Zürich unterm 13. No-

vember der Regierung von Schaffhausen unter Beziehung auf jenes Ansuchen den Antrag zu einer in Feuerthalen abzuhaltenden Konferenz zu machen, wobei den Abgeordneten bloß die allgemeine Instruktion ertheilt wurde, die Rechte der freien Schifffahrt für hiesigen Kanton besonders auf Fundament der dießfalls von der helvetischen Regierung erlassenen Beschlüsse zu behaupten und bei der Unterhandlung zu trachten, wie solche durch ein freundschaftliches Einverständniß zwischen beiden Theilen erzielt werden könne, wovon das Ergebniß zu referiren sei.

Bei der Konferenz, welche am 1. und 2. Dezember 1834 in Feuerthalen Statt fand, und bei welcher im Namen der Regierung von Zürich die Reg. Räthe L. Meier von Knonau und H. Escher, im Namen der Regierung des K. Schaffhausen die HHrn. Reg. Rath Junker L. A. Imthurm und Salzadministrator J. C. von Mandach erschienen, ergab sich, daß die Ansichten beider Standesregierungen über den Gegenstand der Unterhandlung allzu weit auseinander liegen und der Standpunkt selbst, von welchem sie ausgehen, zu verschieden sei, als daß bei dieser Zusammenkunft ein Entwurf einer definitiven Entscheidung fraglicher Anstände, oder auch ein Vorschlag zu einstweiliger Regulirung dieser Verhältnisse erzweckt werden könnte, welchen beidseitige Abgeordnete ihren Regierungen zur Ratifikation vorlegen dürften. Die zürcherischen Deputirten erklärten, daß sie nach ihrer Instruktion im Falle seien, nach der bereits unterm 22. Mai von ihrer Regierung an Schaffhausen erlassenen Erklärung die Uebereinkunft vom 22. Juni 1807 als erloschen zu betrachten, wozu §. 7 jener Uebereinkunft ausdrücklich jedem der beiden Stände das Recht ertheilt habe, ohne daß bei gänzlicher Aufhebung eine Konferenz hierüber irgend einen Zweck haben könne, daß sie ferner sich im Falle befinden, nach ihrer Instruktion den Grundsatz freier Schifffahrt, vermöge eines helvetischen Gesetzes vom 19. Oktober 1798 und eines vom 12. Wintermonat 1800, darauf gegründet erlassenen Beschlusses des helvetischen Vollziehungsrathes, so wie nach den durch

die Mediationsakte und die Bundesurkunde vom J. 1815 festgesetzten Bestimmungen und den Grundsätzen des neuen schweizerischen Staatsrechtes und den Souveränetätsrechten der einzelnen Kantone unbedingt festzuhalten, auf die Konvention von 1807 auf keine Weise zurückzukommen, und nur zu einer allfälligen Verständigung über die Art und Weise Hand zu bieten, wie die freie Schifffahrt auf eine nicht störende Weise ausgeübt werden könne. Die Herren Abgeordneten von Schaffhausen vertheidigten nach ihrer Instruktion die entgegengesetzten Behauptungen, daß nach §. 7 der Konvention vom J. 1807 eine Aufhebung derselben erst durch eine neue Unterhandlung einzuleiten sei, und daß jedenfalls der mit Aufhebung derselben einzuleitende Rechtszustand derjenige sei, welcher sich aus einer Reihe alter Urkunden aus frühern Jahrhunderten ergebe, wonach die Ansprüche von Schaffhausen als wohlerworbenes Eigenthum erscheinen, welches durch helvetische Gesetze und Beschlüsse um so weniger vernichtet sei, als dieselben niemals in Kraft erwachsen und auch mit Auflösung der Einheit der Schweiz das Verhältniß wieder ganz verändert sei. Eben so waren die Ansichten beidseitiger Abgeordneten über den Sinn eines schiedsrichterlichen Ausspruches vom Jahr 1555 über die Gränzverhältnisse verschieden. Nichts desto weniger stimmten beidseitige Abgeordnete darin überein, es sei wünschbar, einen Versuch zu machen, um weitere Irrungen und Verwickelungen zwischen beiden Kantonen abzuwenden, um so mehr, als die richtig verstandenen Interessen beider Theile weit weniger, als die Prinzipien, von welchen ausgegangen wird, entgegengesetzt seien. Dieser Versuch wurde in der Art gemacht, daß die Delegirten jedes Standes ihre unmaßgeblichen Vorschläge (indeß mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß sie es nur individuell und ohne spezielle Vollmachten thun) in das Protokoll niederlegten, um sie ad referendum zu nehmen. Allein bei der Ausführung dieses Versuches überließen die Herren Abgeordneten von Schaffhausen den zürcherischen die ersten Vorschläge zu machen,

und beschränkten sich dann, anstatt der zuerst versprochenen Gegenvorschläge darauf, die Bestimmungen der Konvenzion vom J. 1807 bis auf einige höchst unbedeutende und nicht befriedigende Konzessionen wieder anzurufen. Da mithin nur von den zürcherischen Delegirten wirkliche Vorschläge gemacht wurden, so mußte die nächste Erklärung über den Abschied der Konferenz Schaffhausen obliegen. Unterm 27. Januar 1835 erließen die HHrn. Imthurm und von Mandach an die zürcherischen Delegirten ein Schreiben, worin sie, mit Umgehung jeder speziellen Erklärung über die gemachten Vorschläge, nur in ganz unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken von gegenseitigem Entgegenkommen und von der Bereitwilligkeit sprechen, der Gemeinde Feuerthalen durch erleichterten Bezug ihrer täglichen Bedürfnisse und des Bedarfs ihrer Landwirthschaft gefällig zu werden, damit aber die Aeußerung verbinden: „wenn Vertragsbestimmungen gefordert werden wollten, wodurch die von dem K. Schaffhausen erworbene und durch mehrhundertjährigen Besitz bestätigte Hoheit über den Rhein und andere damit verbundene Rechte in dem tractu, den es hier betrifft, vernichtet oder in bedeutendem Maße beeinträchtigt würden, sie, die Herren Delegirten, welche sonst zur Fortsetzung der Unterhandlungen bevollmächtigt seien, dann zu solchem nicht Hand bieten könnten."

Eine solche stillschweigende Ablehnung der von den Zürcherischen Delegirten in der Konferenz gemachten Vorschläge mußte um so mehr bei der Zürcherischen Regierung die Ueberzeugung erwecken, daß die Hoffnung einer gütlichen Verständigung verschwunden sei, da jene Vorschläge bereits fast mehr Konzessionen enthielten, als man hätte genehmigen können, und jedenfalls das Aeußerste, was zugestanden werden könnte, ohne auf den Grundsatz freier Schifffahrt und freien Verkehrs gänzlich Verzicht zu leisten. Auch wird in jener Eröffnung die vermeinte Hoheit Schaffhausens über den Rhein als Fundament jeder weitern Unterhandlung aufgestellt, wie es dießseits nach dem Spruchbrief

vom Jahr 1555 nicht zugegeben werden kann. Mittlerweile erneuerten nicht nur der Gemeindrath und einzelne Partikularen von Feuerthalen wiederholt das dringende Ansuchen, daß der Regierungsrath ihnen zur Ausübung der freien Schifffahrt verhelfe und ihnen Abhülfe gegen die von Schaffhausen angewendeten Hindernisse und Plackereien verschaffe, sondern es langten auch von den Gemeinden Benken, Langwiesen, Dachsen und von den Schiffern der Zürcherischen Ortschaft Rohl im Dezember 1834 vier Bittschriften ein, sämmtlich dahin zielend, daß die Regierung den Grundsatz der freien Rheinschifffahrt behaupten und gegen willkührliche Zollforderungen schützen möchte. Die Regierung von Schaffhausen mochte sich um so weniger veranlaßt finden, in jenem Zeitpunkte eine Erledigung des Geschäftes ihrer Seits zu beschleunigen, als sie durch Anwendung der bereits oben angegebenen Zwangsmittel in Stein sich faktisch in den Besitz alles desjenigen gesetzt hatte, was sie wünschte und verlangte, und den s. g. Hofzoll, welcher anerkannter Maßen im Salzhof in der Stadt Schaffhausen zu erheben ist, auf einer ganz andern zwei Stunden von Schaffhausen entfernten Zollstätte, nämlich in Stein, wo nur der Rheinzoll erhoben werden soll, von den rückkehrenden Schiffern erpreßte. Die dortige Kanzlei wurde, so wie dieß schon früher der Fall war und auch seither wieder geschah, erst dann wieder thätig, als das Bewußtsein einer dortseits verübten Gewaltthat das Bedürfniß einer Beschönigung herbeiführte. Es begegnete nämlich, wie dieß aus einem amtlichen Berichte des Statthalteramtes Andelfingen an den Regierungsrath vom 6. März 1835 hervorgeht, daß am 2. gleichen Monats der Schiffmeister Hungerbühler von Romanshorn ein für Herrn Witzig in Feuerthalen bestimmtes mit Rebstecken beladenes Schiff den Rhein herunter führte und in Feuerthalen landete, worauf einige Schiffer von Schaffhausen in einem Schiffe herüber kamen und das Schiff nach Schaffhausen hinüberführten, wo sie den Hungerbühler in die Fischerstube nahmen und ihn nöthigten, ihnen den Lohn für das

Ausladen in Feuerthalen zu bezahlen. Nachdem dieses geschehen war, führten sie das Schiff an das Ufer bei Feuerthalen und fingen an, dasselbe auszuladen. Dieß verursachte Lärm in Feuerthalen, da man diese unberufenen Auslader nicht dulden wollte; allein erst in Folge eines von Herrn Gemeindammann Fenner in Feuerthalen ausgefertigten schriftlichen und durch den Landjäger überbrachten Befehls kehrten sie im Schiff nach Schaffhausen. Auf die Anzeige von dieser gränzenlosen Anmaßung und offenbaren, seither wiederholten Gebietsverletzung, wurde vom Regierungsrath des K. Zürich unterm 10. März ein Schreiben an die Regierung von Schaffhausen erlassen, in welchem über das Vorgefallene Beschwerde geführt wurde, mit Beifügen: „man könne es keineswegs verbergen, daß dieses gewagte Unterfangen jenseitiger Angehöriger hierseits ernstes Befremden erweckt habe, indem dasselbe als ein gewaltsamer Angriff auf die hierseitige Schifffahrt zu betrachten sei, welche Zürich mit vollkommener Begründung zu behaupten berechtiget und gesinnt sei. Da über die Verhältnisse der Rheinschifffahrt eine Verhandlung begonnen habe, so werde die hiesige Regierung auch gerne auf diesem Wege fortschreiten und zu einer freundschaftlichen, auf Recht und Billigkeit gegründeten Regulirung derselben Hand bieten; hingegen müsse sie sich gegen ein solches faktisches Einschreiten und die weitern Folgen, welche daraus entstehen könnten, verwahren und ersuchen, daß dortseits die nöthigen Verfügungen getroffen werden möchten, damit sich künftig solche Vorfälle nicht erneuern." Von der Regierung des K. Schaffhausen gelangte wegen des gleichen Attentats folgendes vom 12. März datirtes Schreiben an die hiesige: „Unmittelbar nachdem wir Kenntniß erhalten hatten, von den Unordnungen, welche sich die hiesigen Schiffleute am 2. laufenden Monats hinsichtlich eines für den Hirschenwirth Witzig in Feuerthalen bestimmten Schiffes voll Weinpfähle (vulgo Rebstecken) erlaubt, und bevor Eure verehrliche Zuschrift vom 10. l. M. über gedachtes Benehmen eine allerdings gerechte Beschwerde geführt, sind wir

gegen die Veranlässer jenes Exzesses mit ernsten Mißbilligungen eingeschritten und haben Maßregeln genommen, damit solche gewaltthätige Handlungen sich nicht wiederholen können. Wenn wir indessen jenen Vorfall sehr bedauern, so halten wir im Uebrigen dafür, daß derselbe die rechtliche Stellung des hiesigen Kantons hinsichtlich der Rheinschifffahrt nicht verrückt, überhaupt auf dieselbe keinen Einfluß geübt habe. Inzwischen enthalten wir uns dießfalls in gegenwärtigem Augenblick jedes weitern Eintretens und gewärtigen vielmehr die Resultate, welche fortgesetzte dießfällige Negoziationen darzubieten vermögen werden."

Die Regierung von Zürich gab wohl einen sprechenden Beweis, daß sie ihrerseits in dieser Angelegenheit ein freundnachbarliches Benehmen sich zur Richtschnur machte und auch durch gegründete Klagen keine Bitterkeit einzumischen wünsche, indem sie mit dieser Zusicherung von Seite der Schaffhausischen Regierung für die Zukunft sich zufrieden gab und nicht eine gerichtliche Untersuchung über dieses auf dießseitigem Territorium verübte Attentat einleitete, während die Behörden von Schaffhausen um jene Zeit wiederholt, wegen geringfügiger und ganz im Widerspruche liegender Polizeiübertretungen, welche Bürger des hiesigen Kantons auf dortseitigem Territorium verübt haben sollten, Stellung der Beinzichtigten mit größter Strenge verlangte. Eben so liefert obige Zuschrift der Regierung von Schaffhausen vom 12. März den aktenmäßigen Beweis, daß der Stand Schaffhausen, welcher durch die angewendeten Zwangsmittel in Stein sich faktisch in Besitz des Streitigen gesetzt hatte, in jenem Zeitpunkte sehr gleichgültig fortgesetzte Negoziationen abwartete. Der Regierungsrath von Zürich hatte einer Kommission den Auftrag ertheilt, sorgfältig die Verhältnisse und Akten, betreffend die obwaltenden Streitigkeiten, zu prüfen, die Zollverhältnisse, welche damit enge verbunden sind, ebenfalls zu untersuchen und hierüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen. Nachdem dieser Bericht dem Regierungsrathe vorgelegt war,

erließ derselbe unterm 6. Juni folgendes Schreiben an den Kleinen Rath des K. Schaffhausen:

„Aus dem Berichte unserer Abgeordneten, welche mit Euern Herren Delegirten am 1. und 2. Dezember v. J. in Feuerthalen zu einer Konferenz wegen der zwischen uns zur Erörterung gekommenen Rheinschifffahrtsverhältnisse versammelt waren, so wie auch aus einer unterm 27. Jenner l. J. von den HH. RR. ImThurm und Salzadministrator von Mandach mit Beziehung auf erhaltene Instruktion an unsere Kommittirten eingegangenen Zuschrift, haben wir nicht ohne Bedauern entnehmen können, daß die wünschbare freundschaftliche Verständigung über jene Angelegenheit so starke Hindernisse in dem unbedingten Festhalten an Titeln und Ansprüchen findet, welche mit den gegenwärtigen durch Umwandlung aller in der Schweiz vor 1798 stattgehabten Zustände ganz veränderten Bundesverhältnissen durchaus nicht mehr vereinbar sind. Nachdem wir uns wiedermals mit diesem Gegenstande in allen seinen Beziehungen sorgfältig beschäftigt, müssen wir auf die einfache bereits unterm 22. Mai und 7. Juni v. J. gegebene Erklärung zurückkommen, daß, nach Aufhebung der Konvention vom 22. Juni 1807, der Rechtszustand, welcher durch den Beschluß des helvetischen Vollziehungsrathes vom 12. Wintermonat 1800 festgestellt wurde, wieder in seinem ganzen Umfange eingetreten ist und demzufolge die Bürger und Einwohner des K. Zürich die freie und ungehinderte Schifffahrt auf dem Rhein ohne irgend welche Anerkennung eines andern Schifffahrtsprivilegiums oder Zwangs zur Anwendung eines Stapelrechtes mit jeglicher Art von Schiffen und Waaren auszuüben berechtiget seien. Indem wir dieses wohlbegründete Recht vindiziren und verwahren, sind wir hingegen weit entfernt, irgend eine Verweigerung des Rheinzolles, wie solcher in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1812 tarifirt ist, unterstützen oder ermuntern zu wollen, in der Voraussetzung, daß dabei das bestimmt festgesetzte Maß nicht überschritten werde. Von

gewissenhafter Ueberzeugung erfüllt, hiebei in den Schranken des Rechts und der Billigkeit zu stehen, hoffen wir, Ihr, Tit., werdet diese pflichtmäßige Erklärung mit freundeidgenössischer Gesinnung aufzunehmen und zu einem beidseitig beruhigenden Einverständnisse bereitwillig Hand zu bieten geneigt sein."

Diese Erklärung verdiente um so eher in ihrem ganzen Umfange hier aufgenommen zu werden, als sie die Grundlage der seitdem Statt findenden rechtlichen Stellung darbietet, und dem endlichen Abbruche der Unterhandlungen nur noch einige Schriftenwechsel vorangingen, welche wenig bedeutenden Inhalt haben, so charakteristisch sie auch in mehrfachen Beziehungen sein mögen. Die Regierung von Zürich hatte sich bestimmt und unumwunden ausgesprochen, und es stand an derjenigen von Schaffhausen, entweder die durch ein Mittelorgan gegebene Antwort vom 27. Jenner zu modifiziren und fortgesetzte Negoziationen, die man noch unter'm 12. März zu wünschen schien, möglich zu machen, oder nunmehr definitiv die Intervention eidgenössischer Behörden zu verlangen. Allein beides ausweichend, schrieb sie unter'm 18. Juni folgendes:

„Euer verehrl. Schreiben vom 6. laufenden Monats liegt zur Beantwortung vor uns und wir sehen uns dadurch veranlaßt, neuerdings auf die schon oft besprochenen Rheinschifffahrtsverhältnisse zurückzukommen. So sehr wir früher und bei jeder Gelegenheit unsere beßte Geneigtheit ausgesprochen, behufs einer zu erzielenden Uebereinkunft uns gegenseitig freundschaftlich zu nähern, eben so sehr bedauern wir nunmehr aus Euerer Zuschrift zu ersehen, daß diejenigen Bestimmungen uns nicht entgegen gebracht werden wollen, welche uns zur Mitwirkung an einer Uebereinkunft hätten bewegen können. Wenn von uns die Nichtanwendung des im Güterhofe zu Schaffhausen zu beziehenden in den neuesten Zeiten um mehr als die Hälfte ermäßigten Wasserzolls auf alle den Rhein thalabwärts fahrenden Waaren gefordert werden will,

so heißt dieß uns die Verzichtleistung auf eine Einnahme zumuthen, welche wir, ohne unsern Finanzen den empfindlichsten Stoß zu versetzen, niemals aufgeben können." Mit dieser Erklärung über die Sache verbindet die Regierung von Schaffhausen das Bedauern, daß zürcherische Zeitungen sich mit Erörterung dieser Angelegenheit beschäftigen; dagegen fehlt der Nachweis, wann und wodurch der Stand Schaffhausen eine ernstliche Geneigtheit zu gütlicher Verständigung durch irgend einen annehmbaren Vorschlag bewiesen habe. Denn als solche Beweise können die Erklärungen vom 5. und vom 23. Juni und 2. Dezember 1834 und 27. Jenner 1835 nicht betrachtet werden, und andere sind hierorts nicht bekannt. Bemerkenswerth aber ist es, daß die Regierung von Schaffhausen in diesem Schreiben den im Güterhofe zu Schaffhausen beziehenden Zoll einen Wasserzoll nennt, was durch einen im Namen der gesammten Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthum Baden i. J. 1812 abgeschlossenen Vertrage nicht die mindeste Begründung findet. Der Regierungsrath erließ unterm 15. August eine nochmalige Antwort an die Regierung von Schaffhausen, welche hier deswegen wörtlich aufgenommen wird, weil nachher der Empfang derselben in Widerspruch gesetzt wurde; sie lautet folgender Maßen:

„Auf unser vom 6. Juni d. J. datirtes Schreiben, betreffend die Rheinschifffahrtsverhältnisse, haben wir von Euch, Tit., unterm 18. gl. Monats eine Antwort erhalten, die wir uns, mit Offenheit zu gestehen, nicht anders erklären können, als indem wir voraussetzen, daß unser Schreiben mißverstanden worden sei. Diese Ew. Verehrl. Zuschrift geht im Wesentlichen dahin, daß Ihr auf den Rheinzoll nicht verzichten könnet, ungeachtet unser Schreiben ausdrücklich gesagt hatte, daß wir zwar einerseits für die Bürger und Einwohner hiesigen Kantons die freie und ungehinderte Schifffahrt auf dem Rhein ohne Anerkennung eines Schifffahrtsprivilegiums oder eines Zwangs zur Anwendung eines Stapelrechtes mit jeglicher Art von Schiffen und Waaren behaupten, anderseits aber weit entfernt seien,

irgend eine Verweigerung des Rheinzolles, wie solcher in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden v. J. 1812 tariffirt ist, unterstützen oder ermuntern zu wollen, in der Voraussetzung, daß dabei das bestimmte Maß nicht überschritten werde. Indem wir uns darauf beschränken, diese klare Zusicherung einfach zu wiederholen und auf den §. 9 des angeführten Staatsvertrages selbst zu verweisen, können wir in der That nicht absehen, worauf sich Eure Klage über Zollentzug beziehen sollte, und hoffen vielmehr, Ihr werdet bei weiterer Prüfung Euch selbst überzeugen, daß kein Grund dazu vorhanden sei. In dieser Erwartung u. s. f.

§. 5.

Auf dieses Schreiben blieb die Regierung des Standes Zürich ohne Antwort; sie sah sich desnahen genöthigt mit einem spätern vom 26. September 1835 datirten Schreiben bei derjenigen von Schaffhausen über die schon mehrgedachte Zollerpressung in Stein folgender Maßen Beschwerde zu führen: „Durch eine Beschwerdeschrift der dießseitigen Gemeinde Feuerthalen sind wir benachrichtiget, daß für das dem Schiffmann Hungerbühler von Romanshorn zugehörige Schiff, welches den 24. d. M. eine für Hirschenwirth Witzig bestimmte Ladung Breter direkte nach Feuerthalen brachte und daselbst ausschiffte, nachdem für solches bereits in Stein der eidgenössisch anerkannte Rheinzoll richtig abgetragen war, überdieß noch von dem Zolladministrator Ziegler der jenseitige Hofzoll gefordert, und endlich wegen verweigerter Entrichtung desselben das bemeldte Fahrzeug auf seiner Rückfahrt in Stein mit Sequester belegt worden. Nachdem wir wiederholt und noch zuletzt durch unser Schreiben vom 15. August d. J. mit unumwundener Anerkennung des eidgenössisch gutgeheißenen Rheinzolles dagegen das wohlbegründete Recht dießseitig freier Schifffahrt feierlich verwahrt haben, mußte uns dieses Ereigniß um so befremdender vorkommen, als

wir zuversichtlich erwartet hatten, daß die jenseitigen Zollbeamteten Anweisung erhalten haben werden, keinen dießseitig anlandenden Schiffen, welche nicht ebenfalls jenseits zukehren, den Hof- oder Lagerzoll abzuverlangen. Wir wünschen daher, das angezeigte Ereigniß nur der Unkenntniß Euerer Zollbeamteten zuschreiben zu können, sehen uns aber durch dasselbe jedenfalls veranlaßt, gegen Euch, Tit., eben so bestimmt als entschieden das Ersuchen und Begehren auszusprechen, daß der auf das bemeldte Fahrzeug gelegte Sequester beförderlich aufgehoben und dasselbe dem Eigenthümer mit Ersatz von allfälligen Kosten und Zeitverlust wieder zugestellt werde. Obschon dieser Schiffmeister nicht hiesiger Kantonsangehöriger ist, halten wir uns nicht desto minder zu dieser Forderung vollkommen berechtiget, da die gegen ihn angewandte Maßregel in ihrer Wirkung auf hiesige Kantonsangehörige zurückfällt und dadurch das von uns angesprochene Recht, dießseitig freier Rheinschifffahrt, welches wir fest zu behaupten entschlossen sind, auf empfindliche Weise beeinträchtigt wird. Wir hoffen zuversichtlich, daß es Euch, Tit., belieben werde, unserm Gesuche freundeidgenössisch zu entsprechen, indem wir uns andern Falls genöthigt sehen würden, auf unserer Seite Maßregeln zu ergreifen, welche uns geeignet scheinen würden, eine wirksame Abhülfe in dieser Angelegenheit zu erzielen."

Auf dieses Schreiben nun erfolgte unterm 1. Oktober von Bürgermeister und Rath des K. Schaffhausen nachfolgende Erwiederung: „Tit.! Im Besitze Ew. Zuschrift vom 26. v. M. ist es uns zur ernsten Angelegenheit geworden, dieselbe auf eine Weise zu erwiedern, die wir dem dem Gegenstande zum Grunde liegenden positiven Rechte sowohl, als unserer Stellung im Kreise der Eidgenossen schuldig zu sein glauben. Z u v ö r d e r s t sei es uns v e r g ö n n t, z u b e m e r k e n, daß dasjenige S c h r e i b e n v o m 15. A u g u s t, w o r a u f sich Ew. Z u s c h r i f t als a u f ein F a k t u m b e r u f t, u n s n i e m a l s z u g e k o m m e n ist, f o l g l i c h a u c h k e i n e F o l g e h a b e n k o n n t e. Dann aber bedauern wir im höchsten Grade, daß diejeni-

gen Eröffnungen, welche Eure Ehrengesandtschaft auf der dießjährigen Tagsatzung bei Gelegenheit einer Besprechung mit unsern Abgeordneten über die obschwebenden Rheinschifffahrtsverhältnisse der letztern gemacht, als dieselbe die Absicht ihrer Kommittenten äußerte, den fruchtlosen Briefwechsel abzubrechen und den Entscheid dem eidgenössischen Rechte anheim zu stellen, die Entsendung einer Missive zur Folge gehabt, wie wir eine solche in ähnlicher Sprache von einem gleichberechtigten Kantone noch niemals zu erhalten im Falle gewesen sind. Weit entfernt, diese Sprache zu erwiedern, was uns der Ungewohntheit der Sache wegen ohnehin schwer fallen würde, sehen wir uns hingegen nunmehr zu der offiziellen Erklärung veranlaßt, daß wir den Pfad der Korrespondenz verlassen und das eidgenössische Recht um Entscheid der waltenden Differenzen definitiv ansprechen werden, auch bereits unsere Schiedsrichter ausersehen haben. Hinsichtlich der merita causae fügen wir noch die Bemerkungen bei, die wir von Anfang an zu Recht gesetzt und wobei wir fortan verharren werden. Der von den dortseitigen Kommissarien aufgestellte Satz, als habe bei Aufhebung des Vertrags von 1807 das Dispositiv der helvetischen Republik einzutreten, ist von hiesiger Seite niemals anerkannt, sondern stets darauf bestanden worden, das dominium rheni sei vermög dokumentarischen Rechtes eine ausschließliche Gerechtsame des K. Schaffhausen. Die von unsern Zollbeamteten gegen den Schiffer Hungerbühel vollzogene Maßregel beruht daher keineswegs auf einem Irrthum, sondern auf einer von uns ausgegangenen Anordnung, welche wir vermöge unsers guten Rechtes festhalten und ausführen lassen werden, bis uns die angerufene eidgenössische Entscheidung desselben etwa verlustig erklärt. Die Berufung auf eine solche zeigen wir Euch, Tit., wiederholt an, und fügen zum Schlusse nur noch eine Beleuchtung Eurer Behauptung hinsichtlich des in Stein bestehenden Rheinzolles bei. Diesen Zoll glaubten wir implicite mit der Domäne des St. Georgen-Klosters in Stein

von der Regierung des H. Standes Zürich seiner Zeit um theures Geld erkauft zu haben, als es sich zeigte, daß derselbe der Stadt Stein zustand, und, wollte ihn der Kanton besitzen, von erwähnter Gemeinde besonders erkauft werden mußte; diese Acquisition ist erfolgt und hat den hiesigen Kanton bedeutende Opfer gekostet. Schon vor dem Uebergange des Bezirks Stein an den Stand Schaffhausen stand letzterem, vermöge desselben dominii rheni, bereits das Recht zu, auf dem Rhein einen Zoll zu erheben; daher der oft angefochtene im Hof bezogene Wasserzoll u. s. f."

Man kann beim Durchlesen dieses Schreibens sich mehrerer bedauerlicher Bemerkungen nicht enthalten. Fürs Erste scheint der Postenlauf zwischen Zürich und Schaffhausen so schwierig zu sein, daß künftig besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sein werden, um sich die Gewißheit und den Beweis zu sichern, daß erlassene Schreiben richtig an die Regierung des K. Schaffhausen gelangt seien; fürs Zweite gehört es mit den Stapelrechten und Schiffermonopolien einer Zeit an, welche man bereits hinter sich zu haben glaubte; daß, mit Beseitigung amtlicher Korrespondenzen zwischen den Ständen, gelegentliche Aeußerungen der Herren Ehrengesandten auf der Tagsatzung über Gegenstände, die den Traktanden der Tagsatzung fremde, und worüber die Gesandten weder mit Instruktionen, noch Vollmachten versehen sind, zum Grunde gelegt werden wollen. Wie sehr diese Methode nicht nur gegen alle Grundsätze des Staatsrechtes, sondern auch nachtheilig sei, ergibt sich daraus, daß das Vorgeben der gewesenen Ehrengesandten des Standes Schaffhausen von den dießseitigen, so weit nämlich die Besprechung als eine amtliche Verhandlung hätte angesehen werden können, für unrichtig erklärt wird. Sodann ist es ferner in der That auffallend, wie die Regierung von Schaffhausen eine Beleidigung und etwas ganz Unerhörtes darin findet, daß diejenige des K. Zürich es sogar gewagt hatte, zu erklären, sie werde die in Stein eigenmächtig angeordneten Gewaltmaßregeln nöthi-

genfalls durch abhülfliche Gegenmaßregeln erwiedern. Was dann die Anspielungen auf das Kloster St. Georgen und das dominium rheni betrifft, so sind diese in dem zweiten Abschnitt dieser species facti, oder in der juridischen Erörterung zu beleuchten. Hier wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß Schaffhausen nunmehr zum zweiten Male den Hofzoll in der Eigenschaft eines, von dem in Stein zu erhebenden Rheinzolle verschiedenen, Wasserzolles in Anspruch nimmt.

## §. 6.

Im Verlauf dieser Rheinschifffahrtsangelegenheit trifft es sich, daß die Rechtsanrufungen von Seite Schaffhausens gewöhnlich mit gewaltthätigen Schritten gepaart sind, während die bloße Androhung von Repressalien der zürcherschen Regierung mit Bitterkeit vorgeworfen wird. So unterm 4. August 1834, und eben so auch dießmal. Schon einige Tage nämlich, ehe Schaffhausen das vorstehende Schreiben an Zürich erließ, erlaubten sich die Schiffleute in Schaffhausen einen Angriff auf das dießseitige Gebiet und hiesige Kantonsbürger, welcher sich noch weit greller, als die am 2. März 1835 verübten und von der Regierung von Schaffhausen mißbilligten Exzesse darstellt. Allein es war nun dahin gekommen, daß, wie der Verfolg zeigen wird, die Regierung des K. Schaffhausen dießmal die Gewaltthätigkeiten gut hieß. Mittlerweile sollte als Antwort auf die von Zürich zu erwartenden Vorwürfe das Schreiben dienen, worin die Regierung ihre Empfindlichkeit über das dießseitige Schreiben vom 26. September ausdrückt. Beinahe sollte man denken, dieser Taktik liege die Maxime zum Grunde: „Hast du den Nachbar geschlagen, so erhebe ein Geschrei und klage, er habe dich beschimpft.“ Es mußte nämlich der Regierungsrath von Zürich aus einem vom 30. September datirten und vom Statthalteramte Andelfingen unterm 1. Oktober bekräftigten Berichte des Gemeindraths Feuerthalen entnehmen: für Freilassung des in Stein sequestrirten Schiffes sollen fl. 68 als der zwanzigfache

Betrag des vorgeblich abgefahrenen Zolles bezahlt werden; von sechs für Feuerthalen bestimmten und nur durch Irrthum zufällig bei Schaffhausen gelandeten Holzflößen werde, statt 12 kr. Hofzoll, 39 kr. verlangt. Den 29. September seien 12 solcher Flöße nach Feuerthalen gekommen, und da man noch mehrere erwartete, längs dem Ufer zu deren Anhängung 3—4′ lange Pfähle eingeschlagen worden; während dieser Arbeit seien 8 Schaffhauser Schiffleute mit Aexten bewaffnet, herüber gekommen, haben die Pfähle abgeschlagen und in den Rhein geworfen, und die mit dem Einschlagen der Pfähle beauftragten Arbeiter nicht bloß mit den ärgsten Scheltworten überhäuft, sondern gedroht, dieselben mit ihren Schiffstacheln niederzustoßen und beigefügt, daß auf jeden, der es wieder wagen werde, Pfähle einzuschlagen, geschossen werden würde. Der Bericht dieses Attentats schien nun die Antwort zu sein (denn das vom 1. datirte Schreiben von Schaffhausen langte später an), welche der Nachbarstand auf die dießseitige Zuschrift vom 26. September geben wollte. Der Regierungsrath fand, es sei der Fall vorhanden, angemessene Maßregeln zur Verwahrung und Handhabung der Rechte und Ehre des hiesigen Kantons zu ergreifen. Deßnahen wurde ein Regierungskommissär an Ort und Stelle hingesendet, welcher vorerst durch den Herrn Statthalter Schenk die Depositionen über den Vorfall vom 29. förmlich erheben und durch die Arbeiter, welche die Pfähle geschlagen hatten, die Stellen genau bezeichnen und sodann am 5. Oktober an den gleichen Stellen neue Pfähle einschlagen ließ, um das verübte Spolium zurückzuweisen und den vorigen Zustand, wie er vor der verübten Gewaltthat gewesen war, wieder herzustellen. Es hatte sich bei der vorgenommenen Untersuchung gezeigt, daß der unterste Pfahl zirka 500 Schritte oberhalb der Schaffhauser Rheinbrücke, wo das Schaffhausergebiet allein nach dem Spruchbrief von 1555 das dießseitige Rheinufer berührt, geschlagen war, und daß sämmtliche Pfähle, deren im Ganzen 6 waren, dicht an dem bebauten Lande auf dem zur Zeit von Wasser ent=

blößten Kiesstrande, also jedenfalls für die Schifffahrt ganz unschädlich, gesetzt waren, auch in Hinsicht der Wasserpolizei keine Beschwerden deshalb möglich seien. Das Wiedereinschlagen geschah unter Leitung des Statthalteramtes und des Gemeindammanns, unter dem Schutze einer Abtheilung Polizeisoldaten, unter Umständen, welche bei der Einwohnerschaft des gegenüber liegenden Schaffhausens einiges Aufsehen erregten. Der Kl. Rath des K. Schaffhausen erließ, ohne von der nicht geheim gebliebenen Anwesenheit eines zürcherischen Regierungskommissärs und des Statthalteramtes in Feuerthalen während des Wiedereinschlagens der Pfähle Notiz zu nehmen, an den Regierungsrath des K. Zürich folgende vom 5. Oktober datirte Zuschrift:

„Tit. Zu unserem wohlbegründeten Bedauern ist uns diesen Vormittag die amtliche Anzeige gemacht worden, daß die Einwohner der Gemeinde Feuerthalen beschäftiget seien, im Rheinbette, so wie dasselbe in die March gelegt ist, eine Anzahl Pfähle einzurammeln und somit durch eigenmächtige Handlungen Gesinnungen zu konstatiren, die am allerwenigsten freundnachbarliche genannt zu werden verdienen und dieses zu einer Zeit, wo, wie wir Euch angezeigt haben, das streitige Rheinschifffahrtsverhältniß zur Entscheidung dem eidgenössischen Rechte anheim gestellt worden, der status quo folglich bis nach Austrag der Sache belassen werden sollte. Gegen dieses unfreundliche Benehmen legen wir daher mit Gegenwärtigem unsere förmliche Verwahrung ein, erwarten von Euerem Gerechtigkeitsgefühle, daß durch Wegnahme fraglicher Pfähle der status ab ante wieder hergestellt, und wir bis zum Entscheide durch das eidgenössische Schiedsgericht in demjenigen faktischen Zustande belassen werden, der durch Thatsache und unumstößliche Dokumente geheiligt ist. Da indessen solche Eingriffe, wenn sie auf eben so auffallende Weise erwiedert werden wollten, als sie angeordnet worden, zu höchst unangenehmen Verwickelungen führen könnten, so haben wir jenes unterlassen und dagegen unter Einem von diesem Vorfalle

dem eidgenössischen Vororte Kenntniß gegeben und dessen Schutz angesprochen."

Dieses Schreiben ist hauptsächlich deßwegen bemerkenswerth, weil es offenbar das am 29. September durch Schiffleute von Schaffhausen verübte und der Regierung von Schaffhausen gar wohl bekannte Attentat billigt; es ist deßnahen in der That auffallend, wie der Vorwurf eigenmächtiger Handlungen auf Zürich gewälzt werden will, und wie man, gestützt auf eine aus der Luft gegriffene Behauptung, den dießseitigen Uferbewohnern verbieten will, am dießseitigen Ufer zum Behuf ihrer Erwerbsthätigkeit dienliche, weder der Schifffahrt noch der Wasserpolizei im mindesten schädliche Einrichtungen zu treffen. Die Regierung von Zürich hätte es in ihrer Macht gehabt, den fortwährenden Zollerpressungen in Stein endlich geeignete Repressalien auf dießseitigem Gebiete entgegen zu setzen, und zwar entweder die über die Brücke von Schaffhausen ankommenden Fuhrwerke mit einem außerordentlichen Retorsionszoll zu belegen oder die aus dem Schloß Wörd abfahrenden Schiffe der Bürger des K. Schaffhausen in Eglisau ebenfalls in Beschlag zu nehmen; endlich konnten die Weidlinge, deren sich die Einwohner von Schaffhausen und Schiffhäusern bedienen, um ihre im Gemeindsbezirk Feuerthalen liegenden Güter zu bewerben, festgenommen werden, um die Freigebung der jenseits angehaltenen Schiffe zu bewirken. Allein der Regierungsrath von Zürich enthielt sich bis diesen Augenblick solcher durch die eigenmächtigen Handlungen von Schaffhausen hinlänglich gerechtfertigten, ja fast nothwendigen Retorsionsmaßregeln, in der Erwartung, daß dieselben bis zu geregeltem Entscheid des rechtlichen Verhältnisses durch Einwirkung des Vorortes können beseitigt werden. Von dieser Gesinnung erfüllt und um nicht zum Schutze des dießseitigen Gebietes und der hiesigen Bürger Maßregeln ergreifen zu müssen, die, wenn gleich hinlänglich, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben, immerhin bedauerliche Ereignisse hätten veranlassen können, wandte sich der Regierungsrath in einem vom 8. Oktober datirten Schreiben mit

einer ernstlichen Beschwerde über die eigenmächtigen und gewaltsamen Maßnahmen Schaffhausens an den Vorort, mit dem Beifügen, daß der Regierungsrath sowohl zum Schutze seiner Angehörigen als zu der gehörigen Wahrung der Ehre und Souveränetät des Standes sich verpflichtet und berechtiget halte, bei längerer Fortdauer des jenseitigen widerrechtlichen Verfahrens mit geeigneten Gegenmaßregeln einzuschreiten, indem er sich gegen die Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen auf das feierlichste verwahre. Dessen ungeachtet werde es ihm immer erwünscht sein, wenn weitern Mißgriffen durch eine Beseitigung der Anstände auf geregeltem Wege vorgebogen werden könne, wozu indeß nothwendig sei, daß die Regierung des K. Schaffhausen die zu entscheidende Rechtsfrage klar und genau bezeichne; allein er halte sich, ehe er die Gesinnungen der höchsten Kantonsbehörde kenne, noch nicht berechtiget, auszusprechen, ob der hiesige Stand zu Aufstellung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes Hand bieten oder aber unter Anrufung des Art. 5. des Bundesvertrags, welcher die durch den Bundesvertrag gewährleisteten Rechte von schiedsrichterlicher Behandlung ausnimmt, ferner des Art. 1., durch welchen die Souveränetät und das Gebiet der Kantone gewährleistet wird, und endlich des Art. 11., der bloß die von der H. Tagsatzung genehmigte Zölle sanktionirt, — den Entscheid der H. Bundesversammlung anzurufen im Falle sei.

§. 7.

Mittlerweile aber hatte die Regierung des K. Schaffhausen, getreu der von ihr in dieser Angelegenheit befolgten Taktik, mit ihren eigenmächtigen Handlungen stets die Sprache des Klägers zu verbinden, bereits unterm 1. und 5. Oktober zwei Zuschriften an den Vorort gerichtet, wovon die erste den Entscheid eines eidgenöss. Schiedsgerichtes anruft, mit der Anzeige, daß sie ihre Schiedsrichter in den Personen der HH. Staatsanwald Kopp von Luzern und Gerichtspräsident Reinert von Solothurn bezeichnet

habe; das zweite dann, wie es auch in einem Schreiben an die Regierung von Zürich geschah, die am 5. Oktober hierseits bewirkte restitutio in integrum gegen das von schaffhauser Schiffleuten am 29. verübte Attentat als eine Verrückung des Rechtszustandes darstellt und die vorörtliche Einwirkung verlangt, damit der status ab ante hergestellt, d. h. den Bürgern Feuerthalens das Einschlagen einiger 4′ langen Pfähle am dießseit. Strande zur Ausübung freier Gewerbsthätigkeit untersagt werde. Der Vorort in einem durch diese beiden Schreiben der Regierung von Schaffhausen begründeten Erlasse an diejenige von Zürich vom 7. Oktober vermied es mit Umsicht, der einseitigen Darstellung zu viel Gewicht beizulegen und beschränkte sich darauf, unter Mittheilung jener beiden Schreiben, die Regierung von Zürich einzuladen, die angemessenen Einleitungen zu treffen, damit die obwaltende Streitigkeit ohne Zögerung auf dem eidgenössischen Rechtspfade erlediget und das gute Vernehmen zwischen beiden Regierungen nicht länger durch Verfügungen gestört werde, welche mit den staatsrechtlichen Behauptungen des einen oder andern Standes nicht im Einklange stehen. Die vom 17. Oktober datirte Erwiederung des Vorortes auf die Zuschrift der hiesigen Regierung vom 8. gleichen Monats lautet, daß der Vorort dieses Schreiben der Regierung des K. Schaffhausen mitgetheilt und dieselbe eingeladen habe, diejenige Rechtsfrage klar und genau zu bezeichnen, welche sie gesonnen sei in Bezug auf die obwaltenden Anstände dem Entscheid des eidg. Schiedsgerichts zu unterwerfen, auf daß der Vorort in seiner Stellung dießfalls die den Vorschriften des Bundes entsprechenden Maßregeln mit genauer Sachkenntniß ergreifen könne.

Zu Vervollständigung dieser geschichtlichen Darstellung des bisherigen Ganges dieser Streitigkeit bleibt einzig noch zu erwähnen, daß der Regierungsrath des K. Zürich unterm 8. Oktober auch an die Regierung von Schaffhausen eine Zuschrift erließ, womit er den Empfang der beiden Schreiben vom 1. und 5. gleichen Monats bescheinigt und sein Erstaunen ausspricht, daß durch dieselben das Recht des

hiesigen Standes bestritten werden will, am Strande des dießseitigen Rheinufers zur Erleichterung der Schifffahrt dienliche und in wasserbaupolizeilicher Hinsicht ganz unschädliche Vorrichtungen zu treffen und zwar um so mehr, als die über die nochmalige Setzung der ausgerissenen Pfähle geführte Beschwerde zu dem Schlusse führe, daß die am 29. Sept. auf herwärtigem Gebiete verübte Gewaltthat von der dortigen Regierung nicht mißbilligt werde. Es werde daher unumwunden ausgesprochen, daß die Regierung von Zürich, weit entfernt, wegen solcher rechtswidrigen Zumuthungen die Souveränetät des Kantons in etwas zu vergeben, vielmehr entschlossen sei, gegen Wiederholung gleicher Gewaltstreiche nach Erforderniß wirksame Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und die Verantwortlichkeit für deren Folgen auf die Regierung von Schaffhausen zurückzuwälzen, wenn solchem Unfuge von Seite derselben wieder unthätig zugesehen würde. Sodann, heißt es in diesem Schreiben weiter, können wir nicht umhin, über die in jüngster Zeit dortseits angeordnete Beschlagnahme zweier Schiffe, welche Waaren nach Feuerthalen gebracht und sich geweigert haben, über den Rheinzoll hinaus auch noch einen andern sogenannten Hofzoll zu entrichten, nochmalige Beschwerde zu führen, da dieser Zoll von hiesiger Seite nicht anerkannt werden kann. Wir müssen also darauf bestehen, daß diese beiden Fahrzeuge ohne Verzug wieder frei gegeben und den Eigenthümern mit vollem Ersatze überlassen werden, ansonsten wir uns veranlaßt sehen würden, angemessene Maßregeln auch von unserer Seite zu ergreifen. Endlich müssen wir noch in Erwiederung jener Euerer Zuschrift vom 1. dieß mit der doppelten Bemerkung schließen, einerseits daß, wie uns zuverläßig berichtet worden ist, unsern Abgeordneten auf der dießjährigen Tagsatzung keinerlei amtliche Mittheilungen und Eröffnungen dieser Sache halber gemacht worden sind, und anderseits, daß es uns zwar sehr bedauerlich, aber auch eben so unerklärlich ist, daß unser am 15. August abhin an Euch gerichtetes und unzweifelbar von hier abgegangenes Schreiben seinen Bestimmungsort so ganz verfehlt haben soll.

In der vom 19. Oktober datirten Erwiederung der Regierung von Schaffhausen wird die eingelegte Verwahrung gegen das Einrammeln von Pfählen am linken Rheinufer mit dem von Schaffhausen immer festgehaltenen und bei jeder Gelegenheit ausgesprochenen Grundsatze gerechtfertiget, daß sie, vermöge eines angeblich urkundlich konstatirten und ununterbrochen besessenen Rechtes, welches Schaffhausen das Eigenthum des ganzen Rheines in der betreffenden Gegend zusichere, allerdings nicht zugeben könne, daß von jemand anderem innert dieser Gränzen etwas vorgenommen werde, was jenem vorgeblichen Eigenthum entgegen sei; nun seien die Pfähle nicht bloß am Strande und in derjenigen Entfernung vom Rheinufer, wo das Gebiet des K. Zürich anfange, sondern noch in einem Theile des Rheinbettes selbst, also, der Behauptung zufolge, auf dem Boden des K. Schaffhausen geschlagen worden. Damit wird freilich eine Mißbilligung dessen verbunden, was von einigen dortigen Schiffleuten in gereiztem Unmuthe über das vorgeblich nicht minder widerrechtliche Einschlagen von Pfählen geschehen sei; ferner drückt die Regierung von Schaffhausen die Absicht aus, ihr gutes Recht nur auf geregeltem Wege zu suchen in der Erwartung, daß man auch dießseits sich gewaltsamen Einschreitens enthalten werde. Ueber die Freigebung der zwei mit Beschlag belegten Schiffe wird keine Erklärung gegeben, wohl aber behauptet, es sei auch da kein anderer als der längst bestandene Zoll abverlangt worden und die Regierung von Schaffhausen werde sich vom Bezug desselben weder durch Drohungen noch durch andere Schritte abhalten lassen. Endlich kommt dieses Schreiben noch einmal auf die Besprechungen zurück, welche während der Tagsatzung über den Streitgegenstand Statt gefunden hätten, anerkennt aber selbst, daß weder schriftliche Akten gewechselt noch überhaupt eine wirkliche Unterhandlung Statt gefunden habe. An dem Inhalte dieses Schreibens ist vorzüglich bemerkenswerth, daß in einer so bedeutenden Streitigkeit ein ganz unbestimmter Ausdruck gebraucht und für

Schaffhausen das Eigenthum des Rheins in der betreffenden Gegend angesprochen wird, was man von der Gegend von Schaffhausen, ja sogar von Eglisau bis nach Konstanz verstehen könnte, in welchem Falle die Regierung von Schaffhausen sich leicht auch mit dritten Nachbarstaaten verwickeln könnte, selbst wenn sie nur von Schaffhausen bis Stein die Landeshoheit über den ganzen Rhein ansprechen sollte. Ebenso unbestimmt und höchst auffallend ist es, daß nun vollends das Gebiet des K. Zürich erst in einer nicht angegebenen Entfernung vom Ufer anfangen soll. Bald möchte man glauben, es walte bei der Regierung von Schaffhausen die Tendenz, ihr Gebiet bis an die Thur auszudehnen. Ueber die vorgebliche Rechtmäßigkeit des Hofzolls, wegen dessen zwei Schiffe in Beschlag genommen wurden, sind bereits wiederholt vorläufige Andeutungen gegeben, und wirwerden in der rechtlichen Erörterung umständlicher darüber eintreten.

---

## II. Rechtliche Erörterung der zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen obwaltenden Anstände, betreffend die Rheinschifffahrt.

Die rechtliche Erörterung dieser Anstände, deren Ursprung und bisherigen Verlauf der erste Abschnitt geschichtlich beleuchtet hat, wird in die Fragen zerfallen:

1. Welches sind denn eigentlich die Sachen oder Rechte, welche den Gegenstand des Streites ausmachen? Diese Frage erheischt deswegen eine nähere Beleuchtung, da der Streit wirklich nicht einfach ist, sondern mehrere Gegenstände betrifft, welche zwar in gewissen Beziehungen zu einanderstehend, dennoch sorgfältig unterschieden werden müssen, damit Verwirrung und Verwechselungen vermieden und die Entscheidung des Streites nach seinen verschiedenen Gegenständen sich desto leichter herausstelle.

2. Liegen die verschiedenen Gegenstände des Streites nach den Bestimmungen der Bundesurkunde in der Kompetenz der höchsten Bundesbehörde, d. h. der Tagsatzung, oder fallen sie dem Entscheide eines eidgenössischen Schiedsgerichtes anheim? Verschieden von dieser aus dem eidgenössischen Staatsrechte zu beantwortenden Frage, ist die Frage der Politik; kann es räthlich sein, daß wir den Entscheid gewisser Fragen, ohne eigentliche Verpflichtung, aus freiem Willen, durch einen Kompromiß dem Entscheide bestimmter und bekannter Schiedrichter, oder auch einem von der Tagsatzung zu erwählenden Schiedsgerichte unterwerfen?

3. Die wichtigste Frage ist wohl diejenige, welche Rechtsgründe und Rechtstitel stehen uns, in Bezug auf die verschiedenen Streitgegenstände zu statten? Hieher gehört auch

die Anspruchnahme der rechtlichen Stellung des Beklagten, welche die Beweislast auf den Stand Schaffhausen fallen läßt, der wiederholt als Kläger beim Vororte die Initiative ergriffen hat.

Sollte der endliche Entscheid des Streites auf geregeltem Wege sich noch weiter hinausziehen, so ist auch die Frage zu berücksichtigen, welche Verhältnisse des Besitzes sollen während der Dauer des Streites Statt finden? welche Handlungen des einen oder andern Theils sind als unzulässige Selbsthülfe, d. h. als eigenmächtig antizipirte Aneignung des Streitgegenstandes zu betrachten und welche provisorische Verfügungen hat daher der zuständige Richter und das Vorort oder, bei einem bloßen Zusehen derselben, der durch ein solches Attentat benachtheiligte souveräne Stand anzuwenden?

## §. 1. Die Gegenstände des Streites.

Es ist etwas seltsam und schwierig, wenn der ins Recht geforderte Beklagte den Gegenstand des Streites, die Forderung des Klägers vermuthen, errathen muß, ehe ihm die Klage mitgetheilt, die Forderung oder Rechtsfrage vom Kläger artikulirt ist. Indeß ist die Regierung von Schaffhausen, ungeachtet der wiederholt durch den Vorort ergangenen Aufforderung darüber bisher stumm geblieben, und wir müssen daher aus den zwischen den Parteien Statt gehabten Erklärungen auf die Gegenstände des Streites muthmaßen.

a) Als den ersten und in gewisser Hinsicht wichtigsten Gegenstand des Streites bezeichnen wir die Abgränzung der Gebiete der beiden Stände Zürich und Schaffhausen, wo beide Kantone an einander gränzen. Zwar war dieß ursprünglich nicht Gegenstand des Streites, welcher zunächst die freie Rheinschifffahrt betraf; allein im Verlaufe desselben brachte die Regierung von Schaffhausen die Territorialfrage so wiederholt und bestimmt zur Sprache, daß deren Erörterung nicht vermieden werden kann, ob der Entscheid derselben gleich nicht in derjenigen engen Ver-

bindung mit den übrigen Fragen steht, wie die Regierung von Schaffhausen zu glauben scheint. Es ist hauptsächlich in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1835, daß die Regierung von Schaffhausen bestimmter als früher ein angeblich „urkundlich konstatirtes und bis jetzt ununterbrochen besessenes Recht" in Anspruch nimmt, „welches Schaffhausen das Eigenthum des ganzen Rheins in der betreffenden Gegend zusichern" soll. Man könnte freilich zweifeln, ob hierunter Landeshoheit und Territorial-Abgrenzung, oder nicht vielmehr bloßes Privateigenthum zu verstehen sei, wie es ein Partikular oder eine Korporation, also auch ein Staat in dem Gebiete eines andern besitzen kann, ähnlich einem Fischenzen-Recht, einem Zwangsrecht einer Mühle, Ziegelhütte u. dgl. Der Ausdruck dominium rheni, dessen die Regierung von Schaffhausen sich in dem Schreiben vom 1. Oktober 1835 und bei andern Gelegenheiten bediente, ist nur geeignet jenen Doppelsinn und jenes Helldunkel zu unterhalten, welches in den abwechselnd gebrauchten Worten Landeshoheit, Eigenthum, Rechtsamen, Gerechtsamen liegt. Da aber beides sehr verschieden ist, sowohl in Hinsicht der erforderlichen Beweise, welche Schaffhausen zu leisten hat, als in Hinsicht der aus dem Rechte der Landeshoheit (Territorialgewalt) oder eines bloßen Privateigenthums herzuleitenden Folgerungen, so ist es wesentlich, festzustellen, daß die Regierung von Schaffhausen wirklich den ganzen Rhein in ihr Territorium eingeschlossen, ihrer Landeshoheit unterworfen erklärt, wie sich dieses aus dem weitern Inhalte der Zuschrift vom 19. Oktober 1835 des bestimmtesten ergibt, indem sie behauptet, die Setzung der Pfähle am 29. Sept. und 5. Okt., ganz am dießseitigen Strande, sei innert ihrer Grenzen vorgenommen worden. So bestimmt aber dieses ist, so unbestimmt ist es dagegen, wenn sie dieses hoheitliche Eigenthum des Rheins in der betreffenden Gegend anspricht und die Grenzen des dießseitigen Gebietes in eine nicht näher angegebenen Entfernung vom Rheinufer versetzt. So lange sie über diese beiden Punkte

sich nicht bestimmter ausspricht, müssen wir uns in bloße Vermuthungen verlieren. Wenn freilich Schaffhausen das hoheitliche Eigenthum des ganzen Rheines auch bei Dießenhofen, Lottstetten und Büsingen anzusprechen hat, so wird dieß allerdings für die Eidgenossenschaft erwünscht sein; wenn dieß aber der Fall nicht wäre, so würde dann nicht daraus eine Rechtsame hergeleitet werden können, die ihre Wirkung von Stein bis zum Laufen hinab erstrecken soll.

b) Der zweite Streitgegenstand, dessen Erörterung wenigstens zu gewärtigen ist, wenn auch aus der in jüngern Zeiten von Seite Schaffhausens geführten Sprache sich vermuthen läßt, daß man kaum sich getrauen werde, damit ans Tageslicht des XIX. Jahrhunderts zu treten, betrifft das Stapelrecht und das ausschließliche Schifffahrtsrecht. Indeß, wenn man die empörenden Bestimmungen der Konvention von 1807 und die unter'm 2. Dezember 1834 und 27. Januar 1835 von den schaffhauserischen Bevollmächtigten mündlich und schriftlich an den Tag gelegte Abneigung von jenen Bestimmungen abzugehen, betrachtet, so liegt am Tage, daß die Regierung von Schaffhausen wenigstens in ihren Verhandlungen mit Zürich jene mittelalterlichen Rechtsamen, oder vielmehr Unfugen, mit Hartnäckigkeit geltend machte. Die Frage ist also:

1. Kann nach den Bestimmungen des Bundesvertrages von 1815 überhaupt ein sogenanntes Stapelrecht, d. h. ein Vorrecht eines an einem See oder Strom gelegenen Ortes bestehen, wonach alle Kaufmannsgüter, wenn sie auch eine andere Bestimmung haben, ohne Noth und gezwungener Weise dahin gebracht, dort ausgeladen und in Magazine gebracht werden müssen, um vorerst den Einwohnern oder Marktbesuchern dieses Ortes feilgeboten zu werden, ehe sie von den Eigenthümern bezogen oder an ihren eigentlichen Bestimmungsort versendet werden können? Wir wissen, daß man in jüngster Zeit als eine großmüthige Erleichterung das wirkliche Ausladen in Schaffhausen, ja selbst das Anlanden mittelst nachzusuchender Bewilligung hat erlassen wollen; allein wenn das Stapelrecht nicht bestehen kann,

so muß auch die Verpflichtung, eine Erlaubniß nachzusuchen, und die wichtigen materiellen Folgen, die man daran knüpfen wollte, ebenfalls wegfallen. 2. Ist in Frage, ob Schaffhausen ein solches Stapelrecht, wenn es in der Eidgenossenschaft überhaupt rechtlich zulässig wäre, auch erweislich wirklich erworben habe und dato noch besitze? 3. Ob allein die Bürger der Stadt oder des Kantons Schaffhausen, oder die von dortiger Behörde hiezu privilegirten Personen das Recht haben Schiffe zu besitzen und zu beliebigem Gebrauche sich derselben auf dem Rheinstrome zu bedienen, oder ob dieses Recht und die freie Konkurrenz in der Ausübung des Schifferberufes, mit Achtung jedoch des Grundeigenthums den Ufern entlang, und der allgemeinen Polizeiverordnungen auch den zürcherischen Uferbewohnern oder anderwärtigen für die Bedürfnisse ihres Verkehres bestellten Schiffern zustehe. Nach der Konvention von 1807 sollen die Angehörigen des Kantons Zürich keine andern Schiffe als Waidlinge halten, auf fremden Schiffen sich bloß gewisse Artikel für die Bedürfnisse ihrer eigenen Landwirthschaft und des Hausgebrauchs zuführen lassen, und weder Magazine anlegen noch auf den rückkehrenden Schiffen Kaufmannsgüter versenden dürfen. Es ist zu hoffen, daß die Regierung des K. Schaffhausen, der Ehre ihres eigenen Kantons zu lieb, diese sub litt. b. bezeichneten mehrfachen, aber in ihrer Absurdität homogenen Forderungen werde fallen lassen. Allein es bedarf hiezu, nach den Aeußerungen vom 2. Dezember 1834, und 27. Januar 1835 einer ausdrücklichen Erklärung.

c) Der dritte Streitpunkt betrifft die Erhebung des s. g. Hofzolles als eines Wasserzolls von Waaren, welche auf dem Rhein hinunter, und ohne Berührung von Schaffhausen, direkte an das linke Rheinufer den Angehörigen des Kantons Zürich zugebracht werden. Dieß ist wohl der eigentliche Hauptgegenstand des Streites, indem die Territorialfrage nur auf Veranlassung der andern und Behufs derselben von Schaffhausen zur Sprache gebracht wurde, und man dortseits vermuthlich froh wäre, auch das odiose

Stapel- und ausschließliche Schifffahrtsrecht nicht zu berühren, wenn man der Zollsache versichert wäre. Hier ist es aber wichtig, daß man die eigentliche Streitfrage genau bestimme, da wohl diese genaue Bestimmung den Entscheid von selbst an die Hand gibt, welcher nur durch Unbestimmtheit und Verschiebung des Streitpunktes zweifelhaft gemacht wird. Der Stand Schaffhausen besitzt zwei Zölle, welche von der Eidgenossenschaft sanktionirt sind und welche ihm von der Regierung des K. Zürich gar nicht streitig gemacht worden sind in dem Umfange und nach derjenigen Erhebungsweise, wie sie von der Tagsatzung angenommen sind. Der eine dieser Zölle ist ein Rhein- oder Wasser-Zoll, welcher in Stein erhoben wird; der andere ist der s. g. Hofzoll, welcher von den in den s. g. Salzhof (Güterhof, Kaufhaus, Sust) in der Stadt Schaffhausen kommenden Gütern zu entrichten ist. Nun aber besteht der Streit zwischen Zürich und Schaffhausen darin, daß die Regierung des letztern Standes auch den Hofzoll für einen Wasser-Zoll erklärt (Schreiben vom 18. Juni 1835 und vom 1. Oktober 1835), welcher als solcher nicht bloß von den in den Güterhof zu Schaffhausen kommenden oder durch die Stadt Schaffhausen transitirenden, sondern auch von denjenigen Gütern zu entrichten sei, welche den Rhein herunter und ohne Berührung der Stadt Schaffhausen oder ihres Güterhofes direkt an das linke Rheinufer den Angehörigen des Kantons Zürich gebracht werden. Wenn Schaffhausen ein Stapelrecht besitzt, so werden solche Güter allerdings dahin und in den Güterhof gebracht werden müssen; und alsdann und unter dieser Voraussetzung verstünde sich von selbst, daß sie auch dem Hofzoll unterworfen wären, ohne daß dieser ein Wasserzoll wäre; es würde dann nur eine verdankenswerthe Erleichterung von Seite Schaffhausens sein, wenn dieses sich mit Entrichtung des Hofzolls befriedigen lassen und nicht auf der wirklichen Ausschiffung der Güter bestehen würde. Allein das Verhältniß ändert sich ganz, wenn das Stapelrecht aufgehoben ist; alsdann müßte der Hofzoll wirklich ein Wasser-Zoll sein, um

von allen Gütern gefordert werden zu können, welche den Rhein herunter unmittelbar an das zürcherische Ufer gebracht werden. Diese Eigenschaft des Hofzolls als Wasserzoll, nicht die Rechtmäßigkeit desselben als Kaufhauszoll, macht den Gegenstand des Streites aus, indem sie von Schaffhausen behauptet, von Zürich dagegen verneint wird.

## §. 2.

## Von der kompetenten Behörde zum Entscheid der drei vorstehenden Streitpunkte.

Die Bundesurkunde vom 7. August 1815 verordnet in §. 5.:

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen."

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß es Gegenstände gibt, worüber die Ansprüche und Streitigkeiten nicht an das eidgenössische Recht gewiesen werden. Dieß muß auch so vorausgesetzt werden, schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, indem Ansprüche und Streitigkeiten, welche die Fundamentalgesetze des Bundes oder die mit dem bestehenden Föderativsystem verknüpfte Kantonalsouveränetät in ihrem Wesen berühren, nicht dem zufälligen Entscheide einiger Schiedsmänner, ja dem Ausspruche eines einzelnen Obmanns Preis gegeben werden können. Es gibt Angelegenheiten, welche für das allgemeine Interesse des Bundes gleichgültig und daher als veräußerliche Privatrechte der einzelnen Kantone zu betrachten sind, Ansprüche, welche nicht in das Wesen der Kantonalsouveränetät eingreifen; für den Entscheid solcher Privatstreitigkeiten der als bloße moralische Personen betrachteten einzelnen Kantone ist das eidgenössische Recht unvollkommen genug organisirt, und es kann der Eidgenossenschaft gleichgültig sein, wie die einzelnen Fälle entschieden werden, wenn nur die Selbsthülfe oder die Fehde

zwischen Mitgliedern des Bundes verhütet wird. Allein anders verhält es sich mit denjenigen Gegenständen, welche die Bundesurkunde eben so sehr im Interesse der Gesammtheit als der einzelnen Mitglieder des Bundes gewährleistet hat, und mit solchen Ansprüchen, welche die Souveränetät d. h. die politische Existenz eines Standes berühren. Diese sind dem öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft angehörig; sie betreffen unveräußerliche Rechte der einzelnen Stände, und der Bund muß selbst darüber wachen, daß nicht die Grundsätze des eidgenössischen Staatsrechtes gefälscht werden. Wenn es zweifelhaft ist, ob einzelne Streitigkeiten in diese Klasse gehören, so kann der Entscheid über diese Vorfrage wieder nur der höchsten Bundesbehörde zukommen. Allein wir wiederholen nochmals, daß, mit Einwilligung sowohl der höchsten Bundesbehörde als der betheiligten Stände, wohl auch einzelne Fälle dem Entscheide des eidgenössischen Rechtes unterworfen werden können, immerhin mit Vorbehalt des Einspruchsrechtes von Seite der Eidgenossenschaft, wenn der Entscheid gemeinschädliche Bestimmungen enthalten sollte. Referent ist individuell überzeugt, daß der Stand Zürich die waltende Streitigkeit dem Entscheide der von der Regierung von Schaffhausen benannten Schiedsrichter, unter Mitwirkung dießseits zu ernennender, zutrauensvoll entgegensehen darf, wenn ein Kompromiß auf ihre Personen Statt finden sollte. Mehr Umsicht dürfte dagegen zu empfehlen sein, wenn eine Substitution anderer noch unbekannter Männer zu gewärtigen wäre. Was nun aber das **strenge Recht** betrifft, so scheint nach dem allegirten §. 5. der Bundesurkunde der Streit sich auf Gegenstände zu beziehen, welche **durch die Bundesurkunde gewährleistet** sind und daher nicht in der Kompetenz eines Schiedsgerichtes liegen.

a) **Die Territorialfrage.** Der §. 1. der Bundesurkunde gewährleistet das Gebiet der einzelnen Kantone. In der That machen jüngste Vorfälle nur zu deutlich, wie wichtig es für die gesammte Eidgenossenschaft sein kann, ob gewisse Punkte, Bezirke, Gegenden sich im Besitze die-

ses oder jenes Kantons befinden. Ohne widriger Erscheinungen hier mehr als nothwendig zu erwähnen, können wir doch nicht umhin, anzudeuten, daß gerade die Landeshoheit über die in Frage kommenden Stellen am beßten in der Hand eines wehrhaften, unzweideutig schweizerischen Kantons verwahrt ist. Wir fragen ferner, ob wohl Jemand im Ernste den Entscheid von fünf Schiedsrichtern anrufen würde, wenn z. B. Luzern, auf irgend Titel sich stützend, gegen den Stand Aargau einen Anspruch auf die s. g. Freienämter oder Schwyz auf die luzernerische Gemeinde Wäggis machen würde? Gerade so scheint es sich mit der Rheingränze zwischen Schaffhausen und Feuerthalen zu verhalten.

b) Der Streit, betreffend das Stapelrecht und das ausschließliche Schifffahrtsrecht der Schaffhauser. Auch hier werden die in der Bundesurkunde sanktionirten allgemeinen Grundsätze des eidgenössischen Staatsrechtes und die Kantonalsouveränetät wesentlich in Frage gesetzt. Man muß hier den Fall unterscheiden, daß die Territorialfrage im Sinne der Regierung von Schaffhausen entschieden würde von dem entgegengesetzten Falle: wenn nämlich der Rheinstrom nach dießseitiger Behauptung, mit Ausnahme der Stelle bei der Brücke, die rechte Marche zwischen beiden Kantonen, und also die Mitte des Thalwegs eigentlich die genaue Gränzlinie ist, so liegt in den Zumuthungen Schaffhausens eine Bestreitung der Ausübung der Souveränetätsrechte des Kantons Zürich in seinem eigenen Gebiete. Sollte aber die dießseitige Gränze, was wir zwar für durchaus ungegründet halten, nach der Behauptung von Schaffhausen erst in einer gewissen Entfernung vom Ufer anfangen und das hoheitliche Eigenthum des ganzen Rheins Schaffhausen gehören, so würde dennoch das vorgebliche Stapelrecht und ausschließliche Schifffahrtsrecht auf mehrfache Weise die in der Bundesurkunde ausdrücklich sanktionirten Grundsätze des eidsgenössischen Staatsrechtes, deren Aufrechthaltung im Interesse des Bundes liegt, offenbar verletzen. Es wird wohl Niemand bestreiten, daß der

Rhein bei Eglisau in seiner ganzen Breite hoheitliches Eigenthum des Standes Zürich sei, so wie die Straßen von Eglisau nach Zürich, oder von Feuerthalen nach Winterthur; dessen ungeachtet würde wohl die höchste Bundesbehörde kräftige Einsprache machen und den Streit nicht zum Entscheid eines Schiedsgerichtes verweisen, wenn Zürich, es sei nun vermöge der Landeshoheit, oder auf irgend vermoderte Dokumente früherer Jahrhunderte sich stützend, in Eglisau ein Stapelrecht geltend machen, oder die Spedition von Kaufmannsgütern auf jenen Straßen als ausschließliches Recht der hiesigen Kantonsbürger erklären wollte. Man würde ohne Zweifel, und mit Recht, den §. 11 der Bundesurkunde anrufen, welcher verordnet:

„Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf und für diese Gegenstände, so wie auch das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.“ Es müßte also zuerst ausgemittelt und erklärt sein, daß diese Sanktion der Bundesurkunde solche Stapelrechte auf einer allgemeinen Wasserstraße, wie der Rheinstrom, nicht von vorneherein ausschließe, ehe der Entscheid über die Frage an ein eidgenössisches Schiedsgericht verstellt werden könnte, ob Schaffhausen erweislich ein solches Recht zu irgend einer Zeit besessen habe, und eventuell, ob ein solches, wenn es früher bestand, nicht später rechtlich vernichtet und erloschen sei.

c) Der Streit über die Eigenschaft des so genannten Hofzolls, als Wasserzoll, betrifft ebenfalls wieder einen Gegenstand, welcher durch die Bundesurkunde gewährleistet ist. Diese garantirt nämlich §. 11 die dermalen bestehenden von der Tagsatzung genehmigten Zölle; und es kann daher nur der höchsten Bundesbehörde zukommen, zu entscheiden, ob der mehrerwähnte Hofzoll als

Wasserzoll in die Klasse der zur Zeit des 7. August 1815 bestandenen, von der Tagsatzung genehmigten, Zölle gehöre. Ferner kömmt nach ebendemselben §. 11 der Tagsatzung die Aufsicht zu, daß ohne ihre Genehmigung die bestehenden Zölle nicht erhöht, noch über die Dauer der ertheilten Bewilligung verlängert werden. Als eine Erhöhung ist es aber zu betrachten, wenn der Bezug auf Waaren, die demselben nicht unterworfen sind, ausgedehnt, die Zollstätten eigenmächtig verlegt, ja verdoppelt werden. Es handelt sich also hier um einen Punkt des eidgenössischen Staatsrechtes, wobei die allgemeinen Interessen der schweizerischen Handelsthätigkeit betheiligt sind. Allein noch mehr: Es ist im Jahr 1812 im Namen und von der gesammten Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthum Baden ein Staatsvertrag über Zoll- und Handelsverhältnisse geschlossen worden, in welchem die sämmtlichen Zölle der an das Großherzogthum Baden gränzenden Kantone genau bestimmt und sorgfältig angegeben sind. Wenn nun gleich seither Baden diesen Vertrag aufgekündet hat, so bleibt er gleichwohl in dem Verhältniß der Kantone unter sich die Urkunde, nach welcher zu beurtheilen ist, welche Zölle auf jener Gränze überhaupt, besonders aber, welche Wasserzölle auf dem Rhein und auf welchen Zollstätten sie erhoben werden können. Es befindet sich also der Stand Zürich im Falle, seine mitkontrahirenden Stände für die Gewährleistung des gemeinschaftlichen Vertrages aufzurufen.

## §. 3.

### Die Rechtsgründe und Rechtstitel.

Zuvorderst muß hier im Allgemeinen nochmals auf das schon oben (§. 1 im Eingange) Bemerkte hingewiesen werden, daß Schaffhausen die Rolle des Klägers ergriffen, den Stand Zürich ins Recht gefordert hat; nun ist es aber ein ausgemachter Rechtsgrundsatz, daß der Kläger für die zur Begründung seiner Klage gehörigen Thatsachen, so weit sie im Widerspruche liegen, den in Hinsicht des

Umfangs der Beweissätze vollständigen und in Hinsicht der Beweiskraft vollkommenen Beweis zu leisten schuldig, oder in Ermanglung dessen der Beklagte, auch wenn er nichts bewiesen hätte, zu entbinden ist. Es sind bloße identische Entwickelungen dieses Satzes, daß bei eintretendem Zweifel in Hinsicht der bestrittenen Thatsachen, also auch in dem Falle, wenn ein an sich hinreichender Beweis des Klägers durch den Gegenbeweis des Beklagten wieder aufgehoben oder wesentlich geschwächt wird, zu Gunsten des Beklagten entschieden werden muß; ferner, daß die Beweislast des Klägers, so wie das Recht des Gegenbeweises, sich auch auf solche zur Anwendung kommende besondern Rechtsnormen bezieht, welche dem Richter nicht durch allgemeine Rechtsbegriffe, oder durch promulgirte, oder doch sonst als gültige Rechtsquelle anerkannte Gesetze vorgeschrieben sind. Das Festhalten dieser rechtlich vortheilhaften Stellung des Standes Zürich, als beklagten Theils, ist wichtig und nun im Einzelnen näher anzuwenden und zu bestimmen.

### a) Die Territorialfrage.

Hier ist der Stand Schaffhausen jedenfalls schuldig, als ansprechender Theil seine Ansprache vollständig und vollkommen zu beweisen, um so mehr, als seine Behauptung die Rechtsvermuthung, wonach Ströme, welche zwischen zwei Staaten fließen, in der Regel als die natürliche Gränze, nicht als ausschließliches Eigenthum des einen, betrachtet werden, und insbesondere die in Hinsicht des Bodensees und des Rheines anerkannte Regel gegen sich hat. Nicht, weil Zürich die Beweislast zu übernehmen hätte, sondern bloß zur Beleuchtung und Behuf eines allfälligen direkten Gegenbeweises, bemerken wir hier folgendes:

1) Frägt sich, welches sind überhaupt die Grundlagen, um die jetzige Gränzlinie zwischen beiden Kantonen zu bestimmen? mit andern Worten: kann die vor der Revolution von 1798 anerkannte Gränzlinie noch jetzt als gültig betrachtet werden, oder ist nicht vielmehr die jetzige Gränz-

linie nach der aus den Zeiten der helvetischen Republik herstammenden Gebietseintheilung zu beurtheilen? Der Grund für die letztere Annahme scheint darin zu liegen, daß die Gränzen beider Kantone in jener Gegend durch die Revolution mehrfach wesentlich verändert wurden, wie ein Blick auf Ramsen, Dörflingen, Stein, Rheinau, Ellikon, Stammheim zeigt. Demnach scheint die Gränze weniger nach erloschenen Verhältnissen, als nach den jetzigen Gesammtverhältnissen und der Natur der Sache ausgemittelt werden zu sollen. Es ist sich hier auf den noch im Verfolge anzurufenden §. 40 der Mediationsakte zu beziehen, welcher bestimmt: „In allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.“ Nirgends hat die neuere Bundesurkunde vom Jahr 1807 jene Bestimmung widerrufen, oder die vor 1798 bestandenen Verhältnisse und Zustände als Regel aufgestellt; und da in den Verhältnissen der Staaten eine Kette von Veränderungen sich durch Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch zieht, so würde ein Rückgreifen auf frühere, förmlich aufgehobene Zustände, bloß ihrer Priorität wegen, endlos und grundlos sein, ersteres, weil immer auf einen noch frühern Rechts- und Besitzstand zurückzugehen wäre, letzteres, weil das später entstandene als bloß geschichtliche Thatsache ein vollkommen gleiches Recht auf Anerkennung hat, wie es das vorher bestandene früher hatte. Allerdings werden in den meisten Fällen noch jetzt die Kantonalgränzen, auch noch gegenwärtig nach den Marchen der ehemaligen Kantone, Grafschaften, Herrschaften u. s. f. bestimmt; allein es geschieht dieß nur, wo keine bekannten Veränderungen in den Gränzverhältnissen eingetreten sind. In der betreffenden Gegend aber haben, wie bereits gezeigt wurde, solche wesentliche Veränderungen der Gränzverhältnisse Statt gefunden, daß mit Gesammtbezug auf dieselben kaum eine andere, als die natürliche Gränze des Rheines, d. h. die Mitte des Thalweges

angenommen werden kann; damit wird keineswegs bestritten, daß die Rheinbrücke zu Schaffhausen mit der Servitut der Unterhaltungspflicht und dem Genuß des Brückengeldes als Appertinenz der Stadt Schaffhausen und Bestandtheil ihres Verschlusses und vermöge unzweifelhaften ununterbrochenen Besitzes hoheitliches Eigenthum des K. Schaffhausen sei. Allein hieraus fließt eben so wenig, daß derselbe auch oberhalb oder unterhalb der Rheinbrücke die Hoheit über die ganze Breite des Rheinstromes besitze, als der Stand Zürich aus dem Besitze der Rheinbrücke zu Rheinau solche Folgerungen herleiten möchte.

Prüft man nun das Gesetz vom 14. Mai 1798, betreffend die Eintheilung des K. Zürich in Distrikte, wodurch Rheinau dem K. Zürich zugetheilt wurde, das Gesetz vom 15. gl. M., betreffend die Eintheilung des K. Schaffhausen, und dasjenige vom 26. Mai, wodurch Stein an den K. Schaffhausen angeschlossen wurde, so ergibt sich, daß die Breite des Rheinstromes nirgends weder dem einen noch dem andern Kanton ausschließlich zugetheilt wurde. Wenn der Distrikt Benken zwischen den Rhein und der Thur gesetzt wird, so schließt dieß die Hälfte des Rheinbettes eben so wenig aus, als, wenn im Gesetz vom 22. ejusdem, betreffend die Eintheilung des K. Thurgau, gesagt ist, daß der Distrikt Steckborn sich dem Rheine nach bis auf Reichlingen erstrecke, dadurch ein Verzicht auf das Flußbett ausgedrückt wird. Der helvetische Gesetzgeber setzte offenbar den natürlichen Grundsatz der Gemeinschaft der Flußgrenzen voraus.

2. Angenommen, daß über die streitige Territorialfrage nicht die gesammten jetzt bestehenden Grenzverhältnisse und die Natur der Sache, sondern urkundliche vor 1798 bestandene Rechte entscheiden könnten und sollten, so wird ohne Zweifel der Spruchbrief v. J. 1555 vorgelegt werden, welcher über die gleichen Punkte, die jetzt wieder im Streite liegen, durch Vermittelung eidgenössischer Schiedrichter eine Bestimmung traf. Ungeachtet Zürich um der allgemeinen Grundsätze willen nie einräumen wird, daß,

entgegen dem angeführten Artikel 40 der Mediationsurkunde, die vor der Revolution bestandenen Verhältnisse angerufen werden, um neuere Besitzstände zu beseitigen, so hat es gleichwohl eventuell den Inhalt des Spruchbriefes, wenn er noch jetzt in Kräften sein sollte, auf keine Weise zu scheuen. Dieß wird am beßten erhellen, wenn diese Urkunde unten vollständig und wörtlich beigerückt wird, woraus sich ganz von selbst der natürliche Sinn derselben nach ihrem Zusammenhang ergeben wird, a) daß die Rheinbrücke und der Thurm daran gegen Feuerthalen sammt dem Brüggli davor und Erdrich darunter sammt dem Rhein unter der Brücke der Hoheit des Standes Schaffhausen zugetheilt, b) dagegen ob und unterhalb der Rheinbrücke der Rhein selbst die rechte Marche sein und heißen solle. Eine Marche aber gehört ihrer Natur und Bestimmung nach, und nach der allgemeinen Ansicht, niemals dem einen Grenznachbar allein, sondern beiden gemeinschaftlich. Sie muß entweder als neutral betrachtet oder die Grenzlinie genau durch die Mitte desselben bestimmt werden. Bei Marchsteinen wird auf die First geachtet; bei Strömen, Flüssen Bächen ist die Mitte des Thalweges als Scheidelinie zu betrachten. Wer der ersten Stelle des Spruchbriefes eine andere Deutung im Sinne der Behauptung von Schaffhausen geben wollte, dem setzen wir die zweite ganz deutliche Stelle entgegen und fragen, ob sie einen Sinn habe oder nicht? ob sie nicht auch gültig sei, wenn der Spruchbrief überhaupt noch gültig ist. Und wer es auffallend und unnöthig finden möchte, daß nicht bloß die Rheinbrücke, welche von Zürich bis auf das dritte Joch angesprochen war, sondern auch der Streifen des Rheins unter derselben, in einer Breite von 29′ von dem (unstreitigen) Territorium (Stadt Schaffhausen und dero hohe Gerichte) bis zur Grenze der Grafschaft Kyburg noch besonders und ausdrücklich Schaffhausen zugesichert wurde, indem dieß einerseits sich von selbst verstanden hätte, anderseits eine werthlose Kleinigkeit wäre, so würde dieses Unkennt-

niß des Geistes jener Zeit verrathen, welche bei Territorialfragen jede Kleinigkeit als eine Wichtigkeit und deßwegen mit ängstlicher Genauigkeit behandelte, wovon der Beweis und das Beispiel in der betreffenden Stelle der Urkunde selbst liegt, indem nicht bloß die Breite von 29 Schuh und die Länge von 22′ vor dem Thurm, sondern noch speziell das Erdreich unter dem Thurm und dem Brüggli Schaffhausen zugesichert wurde, nachdem über diesen einzigen Punkt des Erdreichs mehrere Jahre hartnäckig unterhandelt worden war; so wie aber das hoheitliche Eigenthum dieses Erdreichs unter Thurm und Brügglein der Erwähnung bedurfte, so mußte auch über das Flußbett des Rheins unter der Brücke etwas verordnet werden. Ebenso ist es in die Augen leuchtend, daß der nachfolgende Spruchbrief successiv über verschiedene Stellen der Grenze und andere wasserbaupolizeiliche Punkte statuirt. Sollte dieses noch als zweifelhaft betrachtet werden können, so kommen der Auslegung zu Gunsten des Standes Zürich mehrfache Gründe zu statten: A. Die Stellung als angesprochener Theil; B. ein Vergleichsprojekt v. J. 1550, welches im Wesentlichen den Inhalt des Spruchbriefes bereits enthält, jedoch unter andern Abweichungen der Stelle ermangelt, welche den Rhein oberhalb und unterhalb der Rheinbrücke für die rechte Marche erklärt; aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß diese Stelle erst später mit gutem Vorbedacht aufgenommen wurde, und als gewichtig anzusehen ist. C. Wird auf solche Weise von der Regel, welche zu jener Zeit wie jetzt als Regel galt (wie leicht näher nachzuweisen wäre), daß die Mitte des Thalweges des Rheinflußbettes die Scheidlinie bilde, am wenigsten abgewichen. D. Wird dieser Sinn des Spruchbriefes noch durch dasjenige bestätigt, was derselbe in seinem dritten Artikel festsetzt: „Es sollend auch beid Theil dem Rhein seinen ordentlichen Gang und Fluß lassen u. s. w." E. Der Spruchbrief wird in diesem Sinne erklärt in einer in Handschrift vorhandenen Erläuterung, welche in Leuen Lexikon vom Jahr 1566 datirt wird. F. Die Gygersche große

um die Mitte des XVII. Jahrhunderts verfertigte Landcharte des K. Zürich, welche sich in Hinsicht der damaligen Landmarchen noch bei jeder Gelegenheit als sehr genau und zuverlässig bewährt hat, schließt die Rheinbrücke in das Gebiet des Standes Schaffhausen ein, zieht dann aber unmittelbar oberhalb und unterhalb derselben die Grenzlinie wieder in die Mitte des Flusses zurück. G. Es ergibt sich aus dem wörtlichen Inhalt der Urkunde, namentlich aus der Einleitung und dem Schluß, daß dieselbe nicht ein richterlicher Entscheid, sondern ein in Folge von Vermittelungsvorschlägen von den betheiligten Ständen eingegangener und ratifizirter Vertrag ist, dessen Inhalt daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Zweifel zu Gunsten dessen Statt finden soll, welcher etwas abtrittet. Da nun Zürich früher die Rheinbrücke bis auf das dritte Joch angesprochen und allerdings in noch früherer Zeit wirklich besessen hatte, so darf sein Verzicht in zweifelhaftem Fall nicht ausdehnend ausgelegt werden. Nach allem diesem wird wohl getrost behauptet werden dürfen, daß nach dem ausdrücklichen Inhalte nachstehender Urkunde der Rhein in der Gegend von Schaffhausen, oberhalb und unterhalb der Rheinbrücke die rechte March zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen, und also die Mitte des Thalweges die eigentliche Scheidlinie sei.

Der Vertrag lautet wie folgt:

Wir Nachbenenten Anthoni Tillier Seckhelmeister vnd deß Raths der Statt Bern, Niclouß von Meggen Schultheiß vnd Pannerher zu Lucern, Jacob Aapro deß Raths zu Vrj vnd Jacob Rüdj deß Raths der Statt Basel, Thund kundt vnd bekennend offentlich, mit disem brief, Alß sich dann etwas spanns gehalten hat, zwüschent den Edlen, Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen vnd Wysen Bürgermeister vnd Rath der Statt Zürich, deß einen, vnd den Edlen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen vnd Wysen Bürgermeister vnd Rath der Statt Schaffhusen, beiden vnseren günstigen herren, guten fründen vnd gethrüwen lieben Eidtgnossen, Anderstheils, von wegen vnd antreffend den Rhyn, die Rhynbruggen, Thurn vnd wachthüsli, zu Schaffhusen, da die genanten Bürgermeister vnd Raat der Statt Zürich ver=

meint, daß Ihrer Graffschaft Cyburg, Oberkeiten, biß vf das dritt Joch der Rynbrüggen, vnd in mitte deß Ryns, gaan solte, Alles nach vermög Irer Stattbuch, auch der Offnung im Ambt Zwißen, vnd etlichen vfgerichten vnd besigleten briefen, auch gemeinem Landesbruch, vnd habenden khundtschaften. Dargegen aber die genanten, Bürgermeister vnnd Raat der Statt Schaffhusen, sich solliches anzugs treffentlich beschwerdt, vß vrsachen, daß Ire vorderen vnd sy den gantzen Ryn by Irer Statt, sampt der Rynbrüggen vnd dauon hinuß zum gatter, da das thaarhütter hüslj staadt, etlich hundert Jahr als das Ihr, ohne mengklichs speeren vnd wehren, Ingehept, genutzet vnd genossen, vnd deß in gutter besitzung vnd gwer gwesen vnd noch sygen, In Hofnung darby fürer geschirmpt vnd gehandthapt zu werden, Solliches spanns halb, vf etlichen tagleistungen zu Baden, vor gemeiner Eidtgnoschaft Raatsbotten dikhermahl anzug beschehen, Aber bißhar sy sich solliches spanns nit können verglychen noch betragen, dann das letstlich die sach von gmeiner vnser Eidtgnoschaft Rathsboten, dahin gütlich gewisen vnd sy deß erbätten, daß iedertheil von Zweyen orten vnser Eidtgnoschafft, Raatsbotten wo vnd welliche Inen gefellig nemmen vnd erwellen, dieselben sich vff ein ernanten tag, Inn die Statt Schaffhusen, zusamen verfügen, den spann eigentlichen ersehen, vnd sy beid partheyen, Inn allen Ihren briefen vnd gwarsammen, gegen ein anderen stattlich vnd nach aller nothurft verhören, ob sy beid theil, diß spanns güttlich vnd fründtlich, vereinen vnd vertragen möchten vnd Solliche güttlich pitt vnd wysung, by beiden theilen souil statt erfunden, daß sy von beiden partheyen, vnß obgenanten vier, zu fründtlichen spruch vnd schidlüten, erwelt vnd erkießt habend, wir auch vff beider theylen anhalten, von vnseren Herren vnd oberen darzu gewisen, vnß der sach zu vndernemmen, vnd allen möglichen flyß fürzuwenden, damit sollicher spann In der fründtschaft vnd güttigkeit vertragen vnd hinglegt möge werden, Also sind wir vorgemelte vier schidlüth, vff hütt dato, Inn der Statt Schaffhusen zusammen kommen, daselbs auch von wegen vnserer lieben Eidtgnossen von Zürich erschienen sind, die Frommen, Ehrenuesten, Fürsichtigen, wysen, Herr Hanß Rudolff Laffatter Alt Burgermeister, meister Ytelhanß Thumysen deß Raats, Johans Escher Stattschryber, Anderes Schmid Pannerherr, der Zyt Vogt zu Kyburg, vnd marx Schultheiß vom Schopf, der Zyt Vogt zu Louffen, vnd von wegen vnser lieben Eidtgnossen von Schaffhusen, die Fromen, Ehrenuesten, Fürsichtigen, wysen, Herr Alexan-

der Peyer, Hannß Schnaltenbrand nüw vnd Alt Burgermeister, Ytelhanß Ziegler, meister Ludwig Ochß, mr. Jörg Hildtprand, mr. Jörg Moser, all deß Raats, vnd Marsilius Hertz Stattschryber, vnnd denne der Fromme wyse Jacob Eglj, Vogt zu Gottlieben, Innammen vnd vf Beuelch deß Hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Cristoffs Bischoffen zu Costentz, vnd Herr der Richenouw vnd Anzeigende, Nach dem Herr Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich synen Fürstlichen gnaden, Als Grichtsherren im Ampt Bwisen, solliches spanns halb gschriben, daruf syn Frl. Gnad Ihne hargefertiget ob den nideren Grichten im Ampt Bwisen anzug beschehe, das er dann syner Fürstl. gnaden Gerechtigkeit, Im Ampt Bwisen anzeigen dann so veer vnd wyt, Herr Burgermeister vnd Raats der Statt Zürich, hohen oberkeiten gangind, alß feer vnd wyt, solle syner Fürstlichen gnaden Nidergericht Im Ampt Bwisen auch gaan, nach luth vnd sag syner Fürstlichen gnaden offnung, vnd so wir die Gesandten, zu beiden theilen, Inn sollichem spann, Red vnd Widerred, auch etlichen yngelegten briefen gegen vnd wider einanderen gnugsamlich gehördt vnd verstanden, wir auch den spann persöhnlich eigentlich vnd nah nothurfft, besichtiget, So habend wir demnach, an beiden theylen fründtlich begert vnd gepätten, vns güttlich zubewilligen vnd zuuergonnen Solliches spanns halb, ein güttlichen vnd fründtlichen spruch, vff gfallen vnd hindersich bringen Irer Herren vnd oberen zegeben, doch Jedem ort, an anderen synen Freyheiten, gerechtigkeiten brief vnd siglen, Inn allweg ohne schaden, damit gutte fründtschaft vnd nachpurschaft, zwüschent Ihnen, als gethrüwen Eidtgnossen erhalten, vnd wyter Zanckh vnd vnwill verhüt blybe, Was alß sy vnß daß vf gfallen vnd hinder sich bringen Irer Herren vnd oberen zethund güttlich vnd fründtlich bewillgt, So habend wir nach besichtigung des spanns vnd verhörung alles handels In der fründtschaft vnd güttigkeit, zwüschent Inen gesprochen vnd sprechend. Namlichen daß die Rynbruggen zu Schaffhusen, vnd der thurn daran gegen fürthalen sampt dem Brügglj daruor, vnd erdtrich darunder, so wyt die beid egg desselben thurns sind, gepürt die breit deß thurns, vff die nün vnd zwentzig werchschu, vnd das vom selben thurn, zween vnd zwentzig werchschu hinuß biß an michael meyers egg, an synem huß gegen dem Ryn, vnd vnderhalb vom thurn gegen dem egg des Torhütter hüslis, vntzit an das vnder nebent fenster gemessen sollent werden, Vnd daß Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhusen, den grendel oder gatter daselbs hinynsetzen. Also daß daran michael meyers huß, am egg,

wie das zeichnet ist, staan, vnd hinyn gegen dem thurn wertz vfgaan solle. Vnd daß sy Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhusen vnder gemeltem brüggli, so lang die zween vnd zwentzig werchschu vom thurn hinuß gond, so es Ihnen gefellig ein mürli vfführen, vnd ein thorhütterhüsli daruf buwen, oder ob es Inen gefelliger, das sy Innerthalb dem thurn ein thorhütter hüsli buwen mögen, welliches zu Ihrem willen vnd gefallen staan soll, vnd so wyt die zween vnd zwentzig werchschu vom Thurn, gegen michael meyers huß hinuß gand, darzu der gantz Ryn zwüschent der Statt Schaffhusen, vnd der hohen oberkeit, vnd bemelter Graffschaft Kyburg, alles vnd Jedes mit hohen vnd nideren grichten, gedachten Burgermeister vnd Raat der Statt Schaffhusen, hinfüro ehwiglich zugehören vnd blyben, also daß sy damit als dem Iren schalten walten sollen vnd mögen, vnd der Burgermeister vnd Raat der Statt Zürich, als von wegen Ihr Graffschaft Kyburg, sy darum mit Landtgrichten oder anderen sachen, vnangesucht vnd vnbekümbert lassen. Vnnd dargegen so soll der Ryn, ob vnd vnderthalb der Rhynbruggen vnd deß gemelten thurns, so wyt die Graffschaft Kyburg, an dero von Schaffhusen hohen oberkeit stoßt, die recht march heissen vnd syn, vnd was über die voreremelten zween vnd zwentzig werchschu wyt über das brüggli vom thurn hinuß wertz gelägen ist, das soll mit hohen vnd nideren grichten vnnd oberkeiten, bemeltem Burgermeister vnd Raat der Statt Zürich, Zuhanden Irer Graffschaft Kyburg zustahn vnd gehören, vnnd Burgermeister vnnd Raat der Statt Schaffhusen, über daß sy Inen Innhalt diß vertrags geordnet, vff dem erdtreich ennet d' brüggen, dhein feerer forderung nach anspruch, nit haben nach suchen in dhein wyß nach weg, sonders zum fürderlichisten vnnd inn Jahrs frist das jetzig thorhütter hüsli dannen schlyssen vnd rumen, auch mit dem gatter oder grendel hinyn gegen der brugg, vff die vndermarch wie die obgeschriben staath, ruckhen. Vnnd so auch Burgermeister vnnd Raat der Statt Schaffhusen, den grendel oder gatter, vff die marchen ruckhen vnd setzen wollend, sollend sy das Burgermeister vnd Raat der Statt Zürich verkhünden vnd zu wüssen thun, damit ob sy wollen, daß sy einen anwalten vff die selbig Zyt, allda haben, das diserm vertrag, mit setzung deß grendels, gmeß gehandlet werde. Es sollent auch weder Burgermeister vnd Raat der Statt Zürich, nach Burgermeister vnd Raat der Statt Schaffhusen, vnd die Iren, an bemelten orten, by der bruggen vnd dem Rhyn, dhein vesti noch weeri, wyter nach feerer nit, dann die ietz sind buwen noch machen. Vnd ob Burgermeister

vnd Rath der Statt Schaffhusen, den thurn by der Rhynbruggen beståhen wolten lassen. So sollent sy doch denselben vnzeichnet, sonder wie er ietz ist, belyben lassen. Es sollend auch beid theyl dem Rhyn synen ordentlichen fluß vnd gang lassen, vnd was derselb jedem theil gibt vnd nimpt, darby sol es belyben, vnd das derwederer theil, nüt gfarlichs daryn schütten, dardurch der Ryn gegen dem anderen theil gerichtet werden möchte, vnd von wegen deß fräfels vff der Rhynbruggen verlouffen, söllend die busen vfgehept syn, ob aber die sächer ein anderen anspraach vmb Iren costen vnd schaden nit erlassen, möchtend sy ein anderen darumb suche, vnd rechtfertigen, als sich gebürt, vnd hiemit sollend sy beid theil sollicher spännen halb, vereint, verricht, vnd vertragen heißen vnd syn, vnd zu beiden theilen einanderen alle Eidtgnößische liebe vnd gutte nachpurschaft erzeigen vnd bewysen, wie dann das Frommen Eherlichen Eydtgnossen vnd gutten nachburen wol anstaht vnd zethunde gebürt, vnd daß auch obgemelter gütlicher spruch, obgedachten Burgermeister vnnd Raat der Statt Zürich, auch Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhusen, an allen anderen Ihren oberkeiten, Freyheiten, herlichkeiten vnd gerechtigkeiten, ouch brief vnd siglen, deßglychen herren Bischofen zu Costentz an synen nidern gerichten im Ampt Bwisen in all ander wäg vnuergryffenlich vnschädlich vnd vnnachtheilig heissen vnd syn. Vnd wir Burgermeister klein vnd groß Räth der Statt Schaffhusen, Bekhennend vnß, Nach dem wir solliches güttlichen spruchs, von vnseren verordneten Anwelten vnd miträthen eigentlich bericht vnd verstendigt sind worden, daß wir sollichen güttlichen spruch, wie der obgeschriben staat, gegen ein anderen, vf gutter fründtlicher Eidtgnössischer liebe vnd nachpurschaft wegen vf vnd angenommen habent, Belobend vnd versprochen auch für vnß vnd vnsere ehewige nachkommen daby zu belyben vnd denen gethrüwlich zugeleben, alles ehrbarlich vnd vngefahrlich, Vnd deß zu wahren vnd vestem vrkhundt, So habend wir Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, vnd wir Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhusen vnser beider Statt Secret Insigel, für Vns vnd Vnser nachkommen, offentlich thun henckhen, an diser briefen zween glych, vnd zu nach mehrer gezügsame, so habent wir obgenanten, Antoni Tillier, Niclouß von Meggen, Jacob Aapro, vnd Jacob Rüdj, vnsere eigne Insigel, von beider theils begehrens wegen, auch thun henckhen offentlichen an disere brief, doch vnß vnd vnseren Eerben Inn allweg ohne schaden. Die geben sind, vff den sibenden tag deß monats Ougsten, von der gepurt Christi vnsers Erlösers gezelt, 1555 Jahr.

3) Aus den in zwei Zuschriften der Regierung von Schaffhausen vom 5. und 19. Okt. d. J. vorkommenden Aeußerungen muß man beinahe schließen, daß die dortige Behörde in dem zwar schwer zu begreifenden Irrthum befangen sei, als ob die in Folge eines unter'm 25. Mai 1824 zwischen beiden Ständen abgeschlossenen Vertrages im April des Jahres 1825 sowohl auf dem jenseitigen, als auf dem dießseitigen Rheinufer gesetzten Marchen und im Vertrage selbst so benannten Rheinmarchen als Landmarchen zu betrachten seien. Da nach dem Vertrag vom 1555, so wie nach den von der helvetischen Gesetzgebung ausgegangenen neuen Gebietseintheilungen der Rhein selbst eine natürliche Marche bildet, so wären andere Landmarchen sehr überflüssig und eine so große Zahl derselben außer allem üblichen Verhältnisse gewesen. Allein es bedarf nur eines Blickes auf die jene Marchung betreffenden Akten, um sich zu überzeugen, daß es lediglich um einverstandene Handhabung der Flußpolizei und gemeinschaftliche Regulirung des Flußbettes in wasserbaupolizeilicher Hinsicht zu thun war, damit weder an dem einen noch an dem andern Ufer durch Bauten, Zuschütten, Landanlegen u. s. f. das Flußbett verengert und der Strom zum Nachtheil der Landeigenthümer auf das entgegengesetzte Ufer getrieben werden könne; daher waren auch dießseits die Wasserbaupolizei-Kommission und anderseits die Wasserbau-Kommission des K. Schaffhausen die Spezialbehörden, welche zunächst mit der Einleitung, Unterhaltung und Vollziehung beauftragt waren. Daß diese Rheinmarchen unmöglich Landmarchen sein können, geht am allerevidentesten daraus hervor, daß sie nach Ausweis des Plans und Marchenlibells nicht nur auf dem dießseitigen, sondern parallel auch auf dem jenseitigen Ufer gesetzt wurden. Im Laufe der Unterhandlungen machte die ebengenannte zürcherische Behörde gegen diejenige von Schaffhausen, in Bezug auf den vorspringenden Haken des dortigen Wehres die Erklärung: daß sie sich mit der gegebenen Auskunft begnügen wolle, in der Berücksichtigung, daß durch den vorspringenden Haken

des Wehrs der bestehenden dießseitigen Oberlandespolizei bis in die Mitte des Rheinstromes auf keine Weise vorgegriffen sei." Die Wasserbau-Kommission von Schaffhausen, welche, wie es scheint, damals schon von den neulich wieder geltend zu machen versuchten Ansprüchen auf die ganze Breite des Rheinstromes befangen war, nahm an obiger Erklärung Anstoß und drückte sich in ihrer Erwiederung vom 5. April 1823 folgender Maßen aus:

„Es liegt zwar allerdings in der Natur der Sache, daß „hinsichtlich der genauen Beobachtung des abzuschließenden „Vertrages über die künftigen Rhein-Ufer-Gränzen „ein jeder Theil gleichsam der Wächter des andern ist und „daß demnach einem jeden Theil das Recht zusteht, den „andern in die Schranken der Ordnung zurückzuweisen, „wenn dieser die durch das Marchenlibell bestimmte Ufer-„Linie durch Hinausschütten von Schutt oder durch neue „Bauten überschreiten und dadurch das Flußbett verengen „wollte. Hingegen kann es Ihnen, Tit., nicht unbekannt „sein, daß der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhau-„hausen und Ihrem Gebiet und der Grafschaft Kyburg al-„les und jedes mit hohen und niedern Gerichten ein Ei-„genthum des K. Schaffhausen ist und daß das dortseitige „Uferbord die eigentliche Gränze unsers Kantons ausmacht, „mithin in dieser Strecke der ganze Rheinstrom seinen Lauf „in dem Gebiete des hiesigen Kantons hat. Dieses Eigen-„thumsrecht stützt sich vorzüglich auf einen Vertragsbrief „vom 7. August 1555, welcher unter Vermittelung von vier „eidgenössischen Schiedsrichtern zu Stande gekommen. Wir „können deßnahen unmöglich weder zugeben, daß die dor-„tige Oberlandespolizei ihren Wirkungskreis bis in die „Mitte des Stroms oder bis innert die Gränzen der dor-„tigen Jurisdiktion ausdehne, noch anerkennen, daß dieselbe „jemals eine solche Befugniß gehabt habe. Wir — — „sehen uns daher veranlaßt, Sie hierüber um gefällige „nähere Erläuterung zu bitten."

Unterm 20. Januar 1827 wurde diese Anfrage von der hiesigen Wasserbau-Polizeikommission in dem Begleitschreiben

zu dem Plane und Marchenlibell mit folgendem beantwortet: „Bei näherem Eintreten über diese Ihre Aeußerung in jenem Zeitpunkte und bei Beantwortung derselben, so wie es einzig von unserer Seite hätte geschehen können, wäre das bloß wasserbaupolizeiliche Geschäft in eine weit wichtigere Gränzangelegenheit übergegangen und mithin die von beiden Ständen gewünschte Uferregulirung auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt worden. Diese Betrachtung war es daher auch, welche uns bestimmte, Ihre geäußerten Ansichten einstweilen unbeantwortet zu lassen. Nun aber, da die Angelegenheit der Rheinufer-Regulirung förmlich abgeschlossen und bereits größtentheils exequirt ist, liegt es in unserer Pflicht, gegen Sie, Tit., unsere Ansicht über die Landesgränze am Rhein bestimmt dahin auszusprechen, daß der angerufene Vertrag von 1555 einzig die dießseitige Hälfte der Rheinbrücke nebst dem Thorhaus dero Hohem Stande zusprach, daß dagegen oberhalb sowohl als unterhalb des Rheinstromes die Mitte des Rheinstromes die rechte Gränze bilde und die Territorien der beidseitigen Kantone scheide. Diese Erklärung ist ledigerdingen eine von unserer Seite pflichtgemäße Beantwortung dero früher geäußerten Ansichten, und wenn demnach bei der gänzlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten Sie, Tit., eine nähere Erörterung derselben für nothwendig erachten sollten, so müßten wir Sie bitten, diese Angelegenheit bei der H. Regierung selbst zur Sprache zu bringen, da wir nach unserer Stellung über eine Frage dieser Art näher einzutreten nicht im Falle wären." Allein die Wasserbau-Kommission des K. Schaffhausen fand nicht angemessen, die Erörterung auf dem deutlich bezeichneten Wege zu veranlassen, sondern begnügte sich mit der vom 5. April 1827 datirten, sehr müßigen wiederholten Erklärung gegen die hiesige Wasserbau-Polizeikommission, welche sich über ihre Inkompetenz für diese Frage bereits ausgesprochen hatte: „daß sie die Nothwendigkeit einer nähern Erörterung nicht einsehe, das angesprochene Eigenthumsrecht des ganzen Flußbettes als

„einen wohlerworbenen Besitzstand und als ein urkundlich „sanktionirtes Recht ansehe, und wenn es angefochten wer„den wolle, unter Verwahrung dortseitiger Ansprüche eben„falls der Behandlung höherer Behörden anheim stellen „müßte."

Aus diesen Korrespondenzen geht wohl sattsam hervor, daß jene Ufermarchen für den Entscheid der vorliegenden Territorialfrage nicht im mindesten von Bedeutung sind, sondern erst dann für die genaue Bestimmung der einzelnen Uferpunkte von Bedeutung wären, wenn vorher aus andern Entscheidungsgründen die Territorialfrage im Sinne Schaffhausens entschieden wäre.

b) Zweiter Streitpunkt, betreffend das Stapelrecht und ausschließliche Schiffahrts-Privilegium.

Hier müssen wir uns zunächst auf dasjenige beziehen, was bereits oben (§. 2. litt. b.) aus §. XI. der Bundesurkunde vom 7. August 1815 nachgewiesen ist, daß solche Rechte überall in der Eidgenossenschaft nach dem jetzigen gemeinen Rechte derselben nicht rechtsgültig bestehen können. Sollte indeß wider alle unsere Begriffe die Zuläßigkeit solcher Mißbräuche in der jetzigen Schweiz in thesi behauptet und von der entscheidenden eidgenössischen Behörde dem jetzigen schweizerischen Staatsrechte diese Unehre angethan werden, so würden noch Gründe genug obwalten, um in concreto die rechtliche Existenz solcher Vorrechte in dem betreffenden tractus des Rheinflusses zu bestreiten. Hier wäre nun allervorderst von Schaffhausen als Kläger der rechtsgenügliche Beweis zur Begründung des Anspruches zu fordern; die bloße Beziehung auf das landeshoheitliche Eigenthum über den Rheinstrom würde selbst in dem Falle, daß die Territorialfrage ganz zu Gunsten von Schaffhausen entschieden wäre, keineswegs genügen, einerseits wegen §. XI. der Bundesurkunde und aus den oben (§. 2. litt. b.) entwickelten Gründen, anderseits weil doch in keinem Falle jenes hoheitliche Eigenthum der ganzen Breite des Rheinstroms

von Schaffhausen in der ganzen Ausdehnung bis in den Bodensee hinauf oder wenigstens bis Stein angesprochen wird, wie es seine Schifffahrts- oder Stapelrechte geltend machen will. Daß hier eine vorgebliche ihrer Natur nach privatrechtliche Rechtsame angesprochen wird, welche mit dem Territorialeigenthum in keiner Verbindung steht, ergibt sich vollends daraus, daß jene Rechtsame aus frühern Jahrhunderten hergeleitet wird, wo Schaffhausen noch weder Ramsen noch Stein besaß. Die für diese Rechtsame zu produzirenden Titel müßten denn ausdrücklich nicht von bloßen Nutzungen, Monopolien, Gewerbsprivilegien, sondern von Verleihung oder Uebertragung der hohen Gerichte oder der Landeshoheit sprechen. Angenommen aber, daß Schaffhausen jene angeblichen Privilegien als bloße Rechtsamen oder Eigenthum privatrechtlicher Natur zu behaupten gedenke, so ist dann freilich zu gewärtigen, welche in Hinsicht der disponirenden Behörden rechtsgültige und in Hinsicht der Urkunden authentische, vollständige, zusammenhängende und klare Dokumente der Kläger zu produziren im Falle sei, deren Prüfung und Rekognition vorzubehalten wäre. Weiter angenommen aber, daß Schaffhausen die Verleihung solcher s. g. Rechtsamen durch rechtsgenügenden Urkundenbeweis dargethan hätte, so würde alsdann am hiesigen Stande, als beklagten Theile, stehen, die zerstörliche Einrede entgegen zu setzen und zu beweisen, daß solche s. g. Gerechtsamen oder vielmehr Mißbräuche, wenn sie früher nach dem damals geltenden äußern Rechte bestanden hätten, seit 1798 durch Gesetze und Beschlüsse kompetenter Behörden rechtsgültig aufgehoben und vernichtet seien und keine neuern Verträge der beiden streitenden Stände oder Verfügungen einer hiezu kompetenten Behörde dieser Aufhebung entgegen stehen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Oktober 1798 und die Verfügung des Vollziehungsrathes der h. Republik vom 12. November 1800 sind bereits in der geschichtlichen Darstellung (I. Abschnitt §. 1.) erwähnt. Seltsam ist nun die Behauptung Schaffhausens (siehe Zuschrift vom 5. Juni 1835), daß die

Beschlüsse und Gesetze der helvetischen Behörden mit dem Aufhören des Einheitssystems ihre Gültigkeit verloren hätten, während es dagegen sich auf absolute Verträge und Bestimmungen beruft, welche dem natürlichen Rechte widerstreiten und von Behörden, die längst nicht mehr existiren, und aus einer Zeit herrühren sollen, wo die Schweiz noch ein Theil des deutschen Reiches war. Wahrlich hier wird Schaffhausen den ausgemachten Grundsatz auch anerkennen müssen, daß je die neueste von einer kompetenten Behörde erlassene gesetzliche, richterliche oder administrative Verfügung die widerstreitende ältere aufhebt. Daß aber die helvetischen Behörden, welchen Schaffhausen die Acquisition von Stein verdankt, kompetent gewesen sei, wird Schaffhausen nicht bestreiten wollen und mit Erfolg nicht bestreiten können. Jeden Zweifel über die fortbestehende Gültigkeit helvetischer Gesetze und Entscheidungen, so lange sie nicht von kompetenter Behörde abgeändert sind, muß der nachfolgende, unterm 15. Juli 1818 (also seit dem 7. August 1815) bestätigte Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli 1806 beseitigen:

„Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur Zeit der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshofe in Zivilsachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen weder Weiterziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte Statt haben können, in Kraft verbleiben und von den löblichen Kantonen gehandhabt werden sollen." Die analoge Anwendung auf administrative Entscheidungen der damaligen höchsten Vollziehungsstelle, welche in deren Kompetenz lagen, und den damaligen Gesetzen gemäß waren, unterliegt wohl keiner Schwierigkeit. Was aber die helvetische Behörde festgesetzt hatte, kann nicht eine Kantonsregierung zum Nachtheil eines andern Kantons einseitig wieder abändern, sondern es wäre hiezu die Einwilligung beider Theile erforderlich. Daß aber die Konvention 1807 in Hinsicht der Rechtsverhältnisse keine Veränderung bewirken,

sondern nur einen reinfaktischen provisorischen Zustand ohne irgend eine rechtliche Wirkung bestimmen sollte, ist in derselben (wie schon im ersten Abschnitt §. 2. gezeigt ist) ausdrücklich gesagt.

Die Gesetze und Verfügungen der helvetischen Behörden, so weit sie die vermeinten Vorrechte der Bürger von Schaffhausen betreffen, sind überdieß noch durch Art. 3, 4, 5 und 40 der Mediationsurkunde bestätigt, wie dieß bereits i. J. 1805 von den Abgeordneten des h. Standes Zürich geltend gemacht wurde, und wenn die Regierung des K. Schaffhausen in ihrer Zuschrift vom 23. Juni 1834 dieses zwar selbst ziemlich deutlich eingesteht, aber durch die Behauptung zu triumphiren glaubt, daß nunmehr die Mediationsurkunde erloschen sei, so müßte sie noch beweisen können, daß die Bundesurkunde vom 7. August 1815 solche während fünfzehn Jahren vernichteten Mißbräuche wieder hergestellt habe. Denn diese Bundesurkunde entscheidet nur über diejenigen Verhältnisse, welche darin bestimmt und geordnet sind, und konnte durch ihr Stilleschweigen anderweitige die Bundesverhältnisse nicht beschlagende seit 15 Jahren festgestellte Rechtsverhältnisse und Besitzstände nicht verändern. Allein nicht nur enthält sie kein Wort, aus welchem eine solche Restauration der rechtsgültig vernichteten Schaffhauser-Mißbräuche gefolgert werden könnte; sondern der §. 11 derselben, welcher erst noch unterm 26. Heumonat 1831 durch Tagsatzungsbeschluß in möglichster Ausdehnung nachdrucksam eingeschärft wurde, ist vielmehr in dieser Beziehung eine Bestätigung der Grundsätze der Mediationsurkunde.

Endlich in der Voraussetzung, die wir für eine unumstößliche Thatsache halten, daß die Mitte des Strombettes die Grenze beiderseitiger Kantonalgebiete sei, trittet zu den schon entwickelten und an sich genügenden Gründen, noch der wichtige Umstand hinzu, um die Zumuthungen Schaffhausens abzuweisen, daß in diesem Falle die vorgebliche Rechtsame in ihrer Anwendung auf das dießseitige Ufer und die zürcherschen Kantonsbürger, im Widerspruch mit

§§. 1 und 7 der Bundesurkunde, eine Beschränkung der Kantonal-Souveränetät und ein Unterthanenverhältniß der dießseitigen Uferbewohner mit sich führen würde.

c) Ob der Hofzoll nur ein Kaufhauszoll, oder ein Wasserzoll sei, welcher von allen Waaren, die den Rhein hinunter geführt und ohne in Schaffhausen anzulanden, direkte ans zürcherische Ufer gebracht werden, noch über den im Vertrag der Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthum Baden vom J. 1812, §. 9 A. angegebenen und tariffirten, in Stein zu beziehenden Rheinzoll hinaus als zweiter Wasserzoll gefordert werden könne? und ob dieser im Salzhof zu Schaffhausen zu erheben bewilligte Kaufhauszoll als ein Wasserzoll in Stein außer dem in Stein bewilligten Wasserzoll bezogen werden könne? Die Frage enthält wahrlich ihre Verneinung in sich selbst; und doch ist es eben diese, und keine andere Frage, welche den dritten Streitpunkt bezeichnet, da der Hofzoll als Kaufhauszoll von Zürich in der gepflogenen Korrespondenz wiederholt anerkannt worden ist. Anderseits hat die Regierung von Schaffhausen wiederholt im Widerspruch mit den Protokollen der Tagsatzung von 1804 und 1805, die diesen Zoll als einen Kaufhauszoll bezeichnen, und im Widerspruch mit dem mehrerwähnten Vertrag mit Baden vom J. 1812, wo derselbe unter die §. 9 enumerirten Wasserzölle nicht aufgenommen ist, denselben auf eine auffallende Weise dennoch als „Wasserzoll" ausdrücklich geltend machen wollen. (Siehe Schreiben vom 18. Juni und 1. Oktober 1835.) In ihrer Zuschrift vom 1. Oktober 1835 will die Regierung des K. Schaffhausen aus der Acquisition der Domäne des St. Georgenklosters in Stein, aus einem mit der Stadt Stein abgeschlossenen Kaufe und einem schon vor dem Anschluß der Stadt Stein angeblich besessenen dominio rheni herausbringen, daß der Kanton Schaffhausen zwei Wasserzölle zu erheben berechtigt sei. Die Antwort auf dieses Verbiage ist sehr einfach: der Stand Schaffhausen war bei Abschluß des Vertrags zwischen der

Eidgenossenschaft und Baden im J. 1812, welcher zugleich einen Vertrag der Kantone unter sich begreift, der den Vertrag mit Baden überlebt hat, durch ihre instruirten und bevollmächtigten Gesandten gehörig repräsentirt; damals konnte er einen, zwei, drei Wasserzölle fordern, oder gar keinen fordern. Er hat aber nicht mehr als einen gefordert, und dieser ist in Stein zu erheben bewilligt worden. Daran muß er sich nun halten. Er ist übrigens gewiß dabei nicht verkürzt; denn es war damals nicht darum zu thun, die Zölle zu vermehren, sondern vielmehr beidseitig den Transit zu erleichtern. Nun ist in jenem Wasserzoll muthmaßlich der von der Stadt Stein erkaufte repräsentirt. Uebrigens berührt dieses den hiesigen Stand nicht, eben so wenig als die Frage, ob die Regierung von Schaffhausen geglaubt hatte, diesen Zoll schon mit der St. Georgen-Domäne erkauft zu haben, und sich dabei irrte. Was den Hofzoll betrifft, so war dieser auch früher kein Wasserzoll, sondern ein Hofzoll, d. h. ein Kaufhauszoll, welcher von den in dortigen Salz- oder Güterhof freiwillig oder vermöge des Stapelrechts und Schifffahrtsmonopols gezwungen gebrachten Waaren bezogen wurde. Der reelle Entscheid hängt daher vom Entscheid über die Restauration jener Ortsvorrechte, jener Hemmungen der freien Aus- und Durchfuhr ab. Sollte derselbe, ungeachtet aller bisher entwickelten Gründe der Vernunft, des Staats- und Privatrechts, zum Ruin der zürcherischen Uferbewohner ausfallen, so würde Schaffhausen nichts dabei gewinnen, da die gewerbsthätigen Einwohner von Feuerthalen und den angränzenden zürcherischen Ortschaften alsdann in die Unmöglichkeit gesetzt würden, ihre begonnenen Unternehmungen unter dem Drucke zweier Zölle fortzusetzen, und durch diese Verkümmerung ihrer Nachbarn würden auch der von denselben täglich besuchte Markt von Schaffhausen, die dortigen Kaufleute, Krämer u. s. f., selbst einbüßen.

---

Am Schlusse dieser rechtlichen Erörterung bleibt noch über die Verhältnisse des Besitzes bis zum geregelten Entscheide der verschiedenen Streitpunkte eine Frage aufzuwerfen: Schon aus der Stellung des hiesigen Standes, als des beklagten Theils und der von Schaffhausen von Anfang an und beharrlich übernommenen Rolle des Klägers folgt von selbst, daß Schaffhausen seine bestrittenen Ansprüche vor dem Entscheide des Streites nicht durch Selbsthülfe geltend machen darf. Allein es kommen dem Stande Zürich hierin auch noch andere Gründe und Titel zu statten: 1. In Hinsicht der Territorialfrage die Regel, daß der Thalweg scheidet, wovon das Gegentheil bis nach vollführtem Beweise nicht präsumirt wird; 2. in Hinsicht der freien Schifffahrt die helvetischen Gesetze und Beschlüsse, welche vorliegen, während zur Zeit die Titel für die vorgeblichen Privilegien, welche an die Hunnenzeit hinaufreichen sollen, in Hinsicht ihrer Existenz und Authentizität, ihres Inhaltes und ihrer fortbestehenden Gültigkeit noch ganz unbekannt sind. Aus der Konvention von Anno 1807 kann nach ihrer Aufhebung, nach dem klaren Inhalt derselben, auch für den rechtlichen Posseß nichts gefolgert werden, da sie ausdrücklich jede rechtliche Folgerung zum voraus für unzulässig erklärt und beide Theile sich auf den Fall der Aufhebung ihre damalige rechtliche Stellung, also auch hinsichtlich des Besitzstandes, vorbehalten. Seit 1800 läßt sich daher kein rechtlicher Posseß anders als aus den helvetischen Gesetzen und der Mediationsurkunde herleiten. 3. In Hinsicht der Frage, ob Schaffhausen zwei Wasserzölle und ob es den Hofzoll in Stein erheben dürfe, scheint der Vertrag mit dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1812, §. 9, hinlänglich für Zürich zu entscheiden, so lange Schaffhausen seine Forderung nicht besser beweisen kann.

Nach diesem darf wohl der Stand Zürich mit Zuversicht erwarten, der Vorort oder die Tagsatzung werde ein Provisorium zu Gunsten Zürichs, als des beklagten Theils, anerkennen und einwirken, daß bis Austrag der Sache

die Störungen der freien Schifffahrt, die Attentate auf das dießseitige Ufer, und die eigenmächtige Erpressung eines zweiten Wasserzolls unterbleiben, damit der Stand Zürich nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, durch Anwendung, zwar immerhin behutsam abgemessener, aber wirksamer Maßregeln und Repressalien auf dießseitigem Gebiete den Seinigen pflichtmäßigen Schutz und Abhülfe zu verschaffen und seine Ehre und Souverainetät zu behaupten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichtliche Darstellung und rechtliche Erörterung des zwischen den Stä
nden Zürich und Schaffhausen obwaltenden Streites über die Rheinschiffahrt

Zürich 1835

Helv. 238
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453345-1